

Lagebild Verfassungsschutz



- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Ministers	6
I. Der Verfassungsschutz im Saarland	10
1. Gesetzliche Grundlagen	11
2. Aufgaben	11
2.1 Beobachtungsaufgaben	11
2.2 Mitwirkungsaufgaben	11
3. Arbeitsweise	12
4. Kontrolle	14
5. Aufbauorganisation	15
II. Rechtsextremismus	16
1. Allgemeines	17
1.1 Ideologie	17
1.2 Entwicklung/Tendenzen	17
1.3 Personenpotenzial	19
1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund	19
2. Kandidaturen und Ergebnisse rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen bei Wahlen	21
2.1 Europawahl	21
2.2 Kommunalwahlen im Saarland	22
3. Einzelaspekte	23
3.1 Organisierter Rechtsextremismus	23
3.1.1 Rechtsextremistische Parteien	23
3.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	23
3.1.1.2 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar	24
3.1.1.3 Partei „Die Rechte-Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“	27
3.1.1.4 Partei „Der Dritte Weg“	27
3.1.2 Parteiunabhängige bzw. -ungebundene Strukturen	29
3.1.2.1 „Saarländische Unterstützergruppe von Ein Prozent“	29
3.1.2.2 „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/ „IBD Sympathisantenkreis Saar / Regionalgruppe Saar“	29
3.1.2.3 „Hammerskins“ (HS)	30
3.2 Weitgehend unstrukturiertes	
rechtsextremistisches Personenpotenzial	32
3.2.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	32

3.2.2	Rechtsextremistische Musikszene und Veranstaltungen im Saarland.....	32
4.	Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“	32
III. Linksextremismus		36
1.	Allgemeines	36
1.1	Ideologie/Grundlagen	36
1.2	Entwicklung/Tendenzen	36
1.3	Personenpotenzial	38
1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	38
2.	Einzelaspekte	39
2.1	Organisierter Linksextremismus	39
2.1.1	„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP).....	40
2.1.2	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD).....	40
2.2	Gewaltorientierter Linksextremismus	43
2.2.1	Autonome Szene.....	44
2.2.2	Antiimperialistische Szene Saar.....	48
IV. Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)		50
1.	Allgemeines	51
1.1	Ideologie.....	51
1.2	Entwicklung/Tendenzen	51
1.3	Personenpotenzial	52
1.4	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	52
2.	Einzelaspekte der Beobachtung	53
2.1	„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	53
2.1.1	Allgemeine Lage/Entwicklung	53
2.1.2	Strukturen.....	57
2.1.3	Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft.....	58
2.2	„Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)	60
2.2.1	Entstehung und Entwicklung der Organisation	60
2.2.2	Strukturen.....	61
V. Islamismus/Islamistischer Terrorismus		62
1.	Allgemeines	63
1.1	Ideologie.....	63
1.2	Entwicklung/Tendenzen	64

1.3	Personenpotenzial	69
1.4	„Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund.....	70
2.	Einzelaspekte.....	71
2.1	Islamistischer Terrorismus.....	71
2.2	Salafistische Bestrebungen	72
2.3	Schiitischer Islamismus.....	72
VI.	Spionageabwehr	75
1.	Allgemeines	76
2.	Wirtschaftsspionage.....	77
3.	Proliferation.....	77
4.	Elektronische Angriffe.....	78
5.	Prävention.....	79
	Registeranhang, Bildnachweis, Verfassungsschutzgesetz	82
	Registeranhang.....	83
	Bildnachweis	84
	Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)	85

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 8. Mai vor 75 Jahren erklärte die Deutsche Wehrmacht die bedingungslose Kapitulation. Damit endete nicht nur der Zweite Weltkrieg, sondern auch die Barbarei des sogenannten „Dritten Reichs“.

Vor 35 Jahren würdigte der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker dieses Ereignis als „Tag der Befreiung“. Dies werden bei Kriegsende vermutlich nur wenige Deutsche so empfunden haben:

jüdische Bürger, die noch in Verstecken ausharrten oder eben erst aus den Todeslagern befreit worden waren und die nicht sehr zahlreichen Gegner des Hitler-Regimes. Alle anderen, die große Mehrheit, empfanden vermutlich nur das bittere Gefühl der vollständigen Niederlage; sie waren verzweifelt und voller Angst vor der Zukunft. Dem Gefühl der Befreiung am nächsten gekommen sein wird wohl die Erleichterung vieler darüber, dass die Bombenangriffe und das sinnlose Morden ein Ende hatten. Dennoch hatte von Weizsäcker recht: erst im Rückblick wird offenbar, dass die militärische Niederlage in der Tat „eine Befreiung“ war: sie beendete nicht nur das verbrecherische System der Hitlerdiktatur, von der sich die Deutschen nicht selbst befreien wollten oder konnten; die bedingungslose Kapitulation war auch deshalb eine Befreiung, weil sie die Chance zu einem demokratischen Neuanfang eröffnete.

Im politischen und medialen Diskurs der Nachkriegsjahre wurde vielfach die Befürchtung laut, bei unserem aus der Niederlage entstandenen Staatswesen handele es sich um „eine Schönwetter-Demokratie“, die in ruhigen Zeiten ganz gut funktioniere, bei schwerwiegenden Krisen jedoch nicht ausreichend schnell und vor allem nicht zielgerichtet reagieren könne. In den letzten Jahren liebäugelten manche trotz der Diktaturerfahrungen sogar mit den immer mehr aufkommenden „illiberalen Demokratien“, in denen angeblich mit harter Hand geführt wird und dabei störende Faktoren wie Medien und Justiz gleichgeschaltet oder mit linientreuen Gefolgsleuten besetzt werden.

In diesem Jahr jedoch wurde unser Staatswesen durch die weltweite „Corona-Krise“ auf die Probe gestellt. Während viele der autoritären Staaten versagten, hat unsere Demokratie diese Prüfung nach meiner Einschätzung erfolgreich bestanden.

Mit Entsetzen sahen wir die Bilder aus unseren Nachbarländern, welche die überfüllten Intensivstationen und unzählige Särge mit den Opfern der



Seuche zeigten. Ziel unserer politischen Entscheidungen war es, solche Bilder in unserem Land zu verhindern und Leben zu retten. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Fakten hat die Politik schnelle Entscheidungen getroffen, die tief in das Leben von uns allen eingeschnitten haben. Um die Ausbreitung der Krankheit zu stoppen und um Tod und Leid zu verhindern, waren schwere Eingriffe in unsere Grundrechte notwendig. Vielen Menschen wurde zum ersten Mal deutlich bewusst, dass die Freiheitsrechte unserer Verfassung, die wir in der Vergangenheit für selbstverständlich gehalten haben, nicht schrankenlos gewährleistet sind, sondern immer in Konkurrenz zu den Grundrechten anderer stehen. Die von der Politik getroffenen Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden Fakten wurden von den Medien ausführlich transparent gemacht und kommentiert. Gerichte haben dort, wo Abwägungsfehler gemacht worden waren, korrigierend eingegriffen. Zwischenzeitlich konnte ein Großteil der Einschränkungen wieder zurück genommen werden.

Die ganz überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger hat die getroffenen Maßnahmen akzeptiert und mitgetragen. Das heißt nicht, dass die Einschränkungen nicht von Anfang an umstritten waren und auch heftig diskutiert wurden: während sie einigen noch nicht weit genug gingen, sahen andere darin überzogene Eingriffe des Staates in ihre Freiheit und eine Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Gleichzeitig konnte man in dieser Krise jedoch auch beobachten, wie die Feinde der Verfassung, die unsere demokratische Staatsform ablehnen und durch andere Systeme ersetzen wollen, diese Krise für ihre Zwecke zu nutzen versuchten. Vor allem Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ verbreiteten die krude Verschwörungstheorie, die Bundesregierung wolle im Auftrag fremder Interessengruppen mit ihren einschränkenden Maßnahmen nicht eine Seuche bekämpfen, die es vermutlich gar nicht gebe, sondern eine „Gesundheitsdiktatur“ errichten und die Demokratie abschaffen. Sie riefen dazu auf, „die Volksproteste gegen die Corona-Diktatur“ zu unterstützen oder selbst derartige Proteste zu initiieren. In den sozialen Netzwerken wurden nicht nur Politiker, sondern auch die Polizei verunglimpft: Polizisten seien „Merkels bezahlte Büttel“, gegen deren unrechtmäßiges Handeln man sich mit allen Mitteln zur Wehr setzen müsse. Obwohl auch gewaltorientierte Linksextremisten in der Polizei den zu bekämpfenden „Repressionsapparat“ des (kapitalistischen) Staates sehen, riefen sie zu Gegenprotesten auf: es gelte, den Rechtsextremisten jeden Fußbreit Bodens streitig zu machen; außerdem verstellten die Demonstrationen gegen die staatlichen Corona-Maßnahmen den Blick für die wahren Ursachen „der Krise“, nämlich die Interessen des Kapitals, denen der Staat mehr als allem anderen verpflichtet sei. Diesen linksextremistischen Protesten schlossen sich sehr häufig linke ausländerextremistische Gruppierungen an.

Außerdem konnte festgestellt werden, dass ausländische staatliche Akteure diese Konflikte vor allem durch Falschnachrichten und Verschwörungstheorien in den sozialen Medien anzuhetzen versuchten. Zum Teil zielten diese Angriffe auf eine Schwächung der Handlungsfähigkeit unserer Regierung; teilweise wurde darüber auch versucht, eigene Fehler in der Pandemiebekämpfung zu vertuschen oder das eigene Handeln in ein besonders positives Licht zu rücken.

Derartige Angriffe auf unsere verfassungsmäßige Ordnung und ihre Wirksamkeit sind nur schwer zu erkennen und zu beurteilen. Dazu bedarf es Profis, die die handelnden Akteure, ihre Motive und ihre Vorgehensweisen kennen. In Deutschland ist diese Aufgabe den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder anvertraut. Ihre Lagebilder sind nicht nur Grundlage für politische Entscheidungen; sie helfen auch der Gesellschaft, das demokratische Staatswesen gegen die Angriffe der Verfassungsfeinde zu verteidigen, sei es durch Wahlentscheidung, Engagement in demokratischen Parteien, politischen Diskussionen oder Demonstrationen. Das „Lagebild 2019“ der Abteilung Verfassungsschutz im Saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport ist als wichtiger Beitrag zu diesem öffentlichen Diskurs gedacht. Zwar hat sich die Lage zu den beiden Vorjahren nicht wesentlich verändert; dennoch treten einige Entwicklungen, auf die ich im vergangenen Jahr bereits hingewiesen habe, immer deutlicher zu Tage: Der Rechtsextremismus erstarbt. Während die Zahl der erkannten Rechtsextremisten über lange Jahre stagnierte oder sogar zurückging, steigt sie nunmehr wieder an. Auch die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straftaten hat im vergangenen Jahr nach einem leichten Rückgang im Vorjahr einen neuen Höchstwert erreicht. Noch nie mussten wir so viele dieser Straftaten im Saarland zählen! Auch im vergangenen Jahr waren unter den erkannten Tätern nur eine Minderheit bereits bekannter Rechtsextremisten; wie in den Vorjahren handelte es sich bei den Tätern vielfach um Menschen, die sich vorher weder in einer rechtsextremistischen Partei oder sonstigen Organisation bewegt hatten. Dies belegt erneut meine Feststellung aus dem vergangenen Jahr, dass das Gift dieser verbrecherischen Ideologie über die eigentliche Szene hinaus in die Gesellschaft vorgedrungen ist.

Rechtsterrorismus ist zu einer ernsthaften Gefahr in unserem Staat geworden. Am 02. Juni wurde der Kasseler Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke von einem Rechtsextremisten ermordet. Am 09. Oktober versuchte ein Rechtsextremist, jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger während eines Gottesdienstes in der Synagoge von Halle zu ermorden. Dieses Vorhaben scheiterte zwar an der massiven Tür des Gebetshauses; zwei Menschen fielen dennoch eher zufällig dieser Terrortat zum Opfer.

Diese schrecklichen Taten setzten sich auch in diesem Jahr fort: In Hanau wurden am 19. Februar neun Menschen aus vermutlich rassistischen Motiven getötet und mehrere schwer verletzt. Diese Terrortaten schließen nahtlos an die Morde des sogenannten „Nationalsozialistischen Untergrundes“ (NSU) an. Zudem konnten mehrere rechtsterroristische Gruppierungen in den letzten Jahren von den Sicherheitsbehörden zerschlagen werden, bevor sie ihre Planungen in die Tat umsetzen konnten.

Im Vorwort des vergangenen Jahres habe ich darauf hingewiesen, dass die sozialen Netzwerke eine der wichtigsten Faktoren bei der Verbreitung von Hass auf Juden, Ausländer und demokratische Politiker ist. Auch wenn es zunächst so aussieht, als seien für diese Verbrechen isolierte „Einzeltäter“ verantwortlich, so stellt sich später meist heraus, dass diese über die sozialen Netzwerke in ein System rechtsextremistischen Gedankenguts, Feindbilder und Verschwörungstheorien eingebunden sind, das letztendlich Motiv für ihr Handeln ist. Sie fühlen sich als „Teil einer Bewegung“, die nur auf ihren Tatbeitrag wartet. Damit gleicht sich der rechtsextremistische Terrorismus immer mehr dem islamistischen an, dessen Propaganda und Aufrufe von seinen „gläubigen Followern“ ähnliche Taten verlangt. Auch diese Gefahr bedroht uns weiter. Die Abteilung Verfassungsschutz meines Hauses hat im vergangenen Jahr gemeinsam mit dem Landespolizeipräsidium dazu beigetragen, dass wir im Saarland von derartigen Entwicklungen verschont geblieben sind.

Dafür danke ich ausdrücklich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des saarländischen Verfassungsschutzes für ihr Engagement bei der Aufgabenerfüllung. Ihre anspruchsvolle und nicht immer leichte Tätigkeit, die sich naturgemäß zu einem großen Teil im Geheimen abspielen muss, verdient unser aller Anerkennung.

Klaus Bouillon
Minister für Inneres, Bauen und Sport



I.

Der Verfassungs- schutz im Saarland

I. Der Verfassungsschutz im Saarland

1. Gesetzliche Grundlagen

Die wichtigste gesetzliche Handlungsgrundlage für den Verfassungsschutz im Saarland ist das Saarländische Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG). Eingriffe in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger unterliegen den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Gesetzesvorbehalts sowie der Verhältnismäßigkeit und sind gerichtlich nachprüfbar.

2. Aufgaben

2.1 Beobachtungsaufgaben

Die zentralen Aufgaben des Verfassungsschutzes sind im § 3 Abs. 1 SVerfSchG zusammengefasst. Hiernach beobachtet die Verfassungsschutzbehörde

- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,
- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung

von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

- Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz erfolgt durch gezielte planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Auswertungsergebnisse werden dem Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend übermittelt, um die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend beurteilen und entsprechende Abwehrmaßnahmen einleiten zu können. Darüber hinaus dient die Übermittlung auch der Aufklärung der Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

2.2 Mitwirkungsaufgaben

Neben den beschriebenen Beobachtungsaufgaben hat der Verfassungsschutz noch sogenannte Mitwirkungsaufgaben. So wirkt er auf

Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen nach § 4 SVerfSchG ferner mit bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen sowie bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind. Die Befugnisse im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen sind im Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) geregelt. Zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes zählt u. a. die Beantwortung von Anfragen der zuständigen Stellen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach § 5 Waffengesetz, nach § 7 Luftsicherheitsgesetz und nach § 12b Atomgesetz, im Rahmen des Visumverfahrens und bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 73 Aufenthaltsgesetz sowie im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens.

3. Arbeitsweise

Die Informationsgewinnung des Verfassungsschutzes erfolgt sowohl in offener als auch in verdeckter Form. Bei der offenen Beschaffung von Informationen werden aus offen zugänglichen Quellen, die in der Regel auch jedem Bürger zur Verfügung stehen (Printmedien wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Plakate, Flugblätter etc. sowie elektronische Medien wie z. B. Internet, Rundfunk, Fernsehen etc.) Erkenntnisse gewonnen. Darüber hinaus darf der Verfassungsschutz auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Hierzu zählen die in § 8 SVerfSchG aufgeführten Mittel wie z. B. das Führen von Vertrauenspersonen, die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes.

Warum Verfassungsschutz? – Befugnisse

Offene Informationsbeschaffung



Auskünfte (freiwillig)



Besuch von Veranstaltungen



Open Source Intelligence

Verdeckte Informationsbeschaffung



Vertrauenspersonen



Observation



Geheime Foto- und Videografie



Nachrichtendienstliche Hilfsmittel



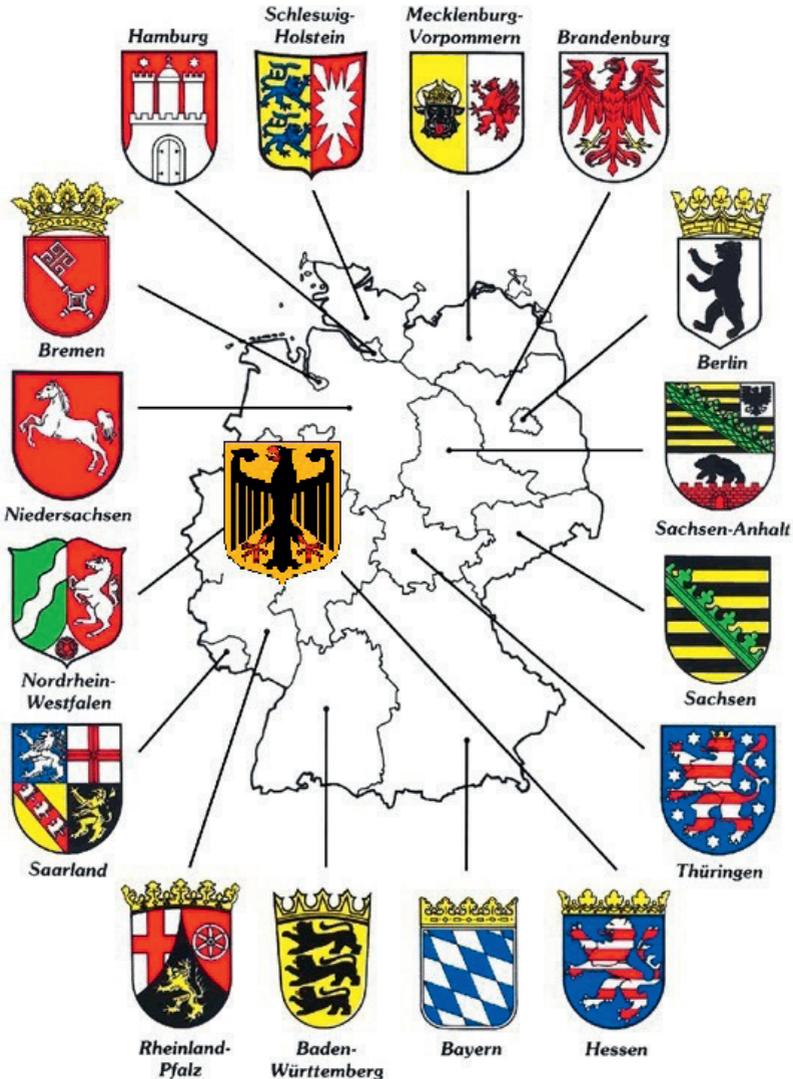
Maßnahmen nach G10



Heimliche Tonaufzeichnungen

Der Verfassungsschutz trägt als wichtige Säule der deutschen Sicherheitsarchitektur mit dazu bei, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bürger zu gewährleisten. Deshalb arbeitet die

hiesige Verfassungsschutzbehörde im Verfassungsschutzverbund mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz eng und vertrauensvoll zusammen.



Die Verfassungsschutzbehörde hat keine polizeilichen Befugnisse und ist gegenüber Polizeibehörden nicht weisungsbefugt. Sie darf auch nicht die Polizei im Rahmen der Amtshilfe ersuchen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen sie selbst nicht befugt ist. Dieses „Trennungsgebot“ schließt jedoch einen kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus. Das „Trennungsgebot“ beinhaltet kein informationelles Zusammenarbeitsverbot. Gerade vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit festgestellten Defizite im Austausch von Informationen zwischen Nachrichtendiensten, Polizei und Justiz wurden verschiedene Zusammenarbeitsforen eingerichtet, die sich bis heute bewährt haben. Hierzu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin, das der Aufklärung und Abwehr des islamistisch motivierten Terrorismus dient. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenbereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) gegründet, das seinen Standort mittlerweile in Köln hat. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechts-, Links- und des Ausländerextremismus, der nicht islamistisch motiviert ist, sowie die Spionageabwehr. Auch im Saarland wird im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ein enger Austausch zwischen den

Sicherheitsbehörden praktiziert. So arbeitet der Verfassungsschutz im Wege des Informationsaustausches eng und vertrauensvoll mit dem Landespolizeipräsidium zusammen.

4. Kontrolle

Der Verfassungsschutz ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden. Sein Verwaltungshandeln ist wie bei allen anderen Behörden gerichtlich nachprüfbar.

Über die innerbehördlichen Kontrollmechanismen (z. B. behördliche Datenschutzbeauftragte, Geheimschutzbeauftragter) und die Dienstaufsicht durch das saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport hinaus wird die Tätigkeit des Verfassungsschutzes fortlaufend überwacht durch

- den Landtagsausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes, gleichzeitig auch Kontrollgremium des Landtages nach G 10,
- die G10-Kommission des Landtages bei Anordnungen zur Telekommunikations- und Postüberwachung,
- richterliche Kontrolle bei Maßnahmen im Schutzbereich des Art. 13 GG,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit und
- den Rechnungshof des Saarlandes.

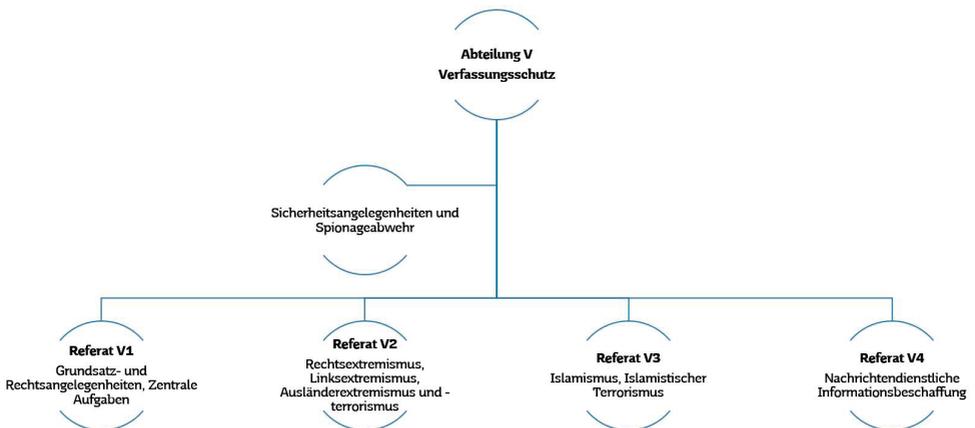
Der Verfassungsschutz ist darüber hinaus auf Antrag verpflichtet, anfragenden Bürgerinnen und Bürgern Auskunft zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu geben (§ 21 SVerfSchG). Eine Auskunft unterbleibt nur dann, wenn ein in Absatz 2 dieser Vorschrift ausdrücklich genannter Verweigerungsgrund vorliegt. In einem solchen Ausnahmefall werden die Anfragenden darauf hingewiesen, dass sie die Richtigkeit der Speicherungen durch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überprüfen lassen können. Selbstverständlich können Betroffene alle Maßnahmen des Verfassungsschutzes auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn

sie den Verdacht haben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

5. Aufbauorganisation

Das im Grundgesetz verankerte Prinzip der Gewaltenteilung sieht vor, dass die staatliche Gewalt in die legislative (gesetzgebende), die exekutive (vollziehende) und die judikative (Recht sprechende) Gewalt aufgeteilt ist. Die Gewalten kontrollieren sich gegenseitig. Staatliche Macht wird so begrenzt.

Der Verfassungsschutz im Saarland ist als Teil der Exekutive eine Abteilung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. Die Abteilung V Verfassungsschutz ist zurzeit wie folgt aufgebaut:



A purple circle containing the Roman numeral 'II.' in white text.

A large blue circle containing the text 'Rechts-extremismus' in white text.

Rechts- extremismus

II. Rechtsextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Rechtsextremisten missachten die Grund- und Menschenrechte und versuchen, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit zu untergraben.

- Rechtsextremismus betont das Dogma der Ungleichheit der Menschen und folgert daraus eine Ungleichwertigkeit sowie eine ungleiche Leistungsfähigkeit. Im Widerspruch zum Grundgesetz basieren darauf insbesondere eine Überbetonung der eigenen Nation und der eigenen Rasse und die gleichzeitige Abwertung anderer Nationen und anderer Rassen. Daraus resultieren Antisemitismus, Fremden- und Islamfeindlichkeit, Nationalismus und Rassismus.

Im Zusammenspiel mit einem regelmäßig ebenfalls festzustellenden, am Führerprinzip ausgerichteten Kollektivdenken (Antipluralismus) wird die Vorstellung befördert, dass die Interessen Einzelner oder kleiner Gruppen sich immer „dem Volkswillen“ unterzuordnen haben und das deutsche Volk vor „rassisch minderwertigen Ausländern“ sowie einer „Völkervermischung“ geschützt bzw. bewahrt werden müsse. Fremdenfeindliche Äußerungen sind gekennzeichnet durch eine kategorische Abwertung und eine beabsichtigte Benachteiligung alles „Fremden“. Darüber hinaus verharmlosen, rechtfertigen oder

verherrlichen Rechtsextremisten in unterschiedlicher Intensität die nationalsozialistische Vergangenheit und deren Verbrechen (Revisionismus).

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die Themenfelder Asyl, Migration und Islam sowie deren gesellschaftliche und politische Aufbereitung standen auch 2019 im Fokus der rechtsextremistischen Aktivitäten. Dabei bediente man bekannte Bedrohungsszenarien und versuchte, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung für eigene propagandistische Zwecke zu nutzen und das Vertrauen in den demokratischen Rechtsstaat sowie seine Repräsentanten und Institutionen zu erschüttern.

- Die rechtsextremistische Szene befindet sich weiter im Wandel, ihre Angehörigen sortieren sich neu. Die bereits im vorangegangenen Jahr zu beobachtende Erosion der klassischen organisationsbezogenen Aktivitäten setzte sich fort.

Die Protagonisten der Szene bevorzugten „lose Netzwerke“ und abgeschottete Chats. Diese Entwicklung erschwert zunehmend die Gewinnung valider Informationen. Besonders anschaulich wurde die schwindende strukturelle Bindungskraft bei der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD). Sie hat in der Außen- wie auch in der Binnenwirkung deutlich an Überzeu-

gungskraft und Einfluss verloren. Im Verlauf ihres 37. Bundesparteitages am 30. November/1. Dezember 2019 in Riesa erhielt der Parteivorstand daher den Auftrag, ein Konzept für die Zukunft der Partei zu erarbeiten. Dabei soll auch eine Umbenennung der Partei geprüft werden. Ob dies ihren Abstieg in die Bedeutungslosigkeit aufhält, bleibt fraglich, zumal auch in finanzieller Hinsicht der NPD harte Zeiten bevorstehen. So brachen durch die zuletzt sehr mäßigen Wahlergebnisse erhebliche Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung weg. Zudem reichten am 20. Juli 2019 Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung ihre gemeinsame 150-seitige Antragschrift zum Ausschluss der NPD für sechs Jahre von der staatlichen Parteienfinanzierung beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Saar-NPD befand sich 2019 weiter personell und aktionistisch im Niedergang. Der Landesverband mit nur noch 40 Mitgliedern (2018: 50) – im Bund 3.600 (2018: 4.000) – führte ein Leben am „Szene-Rand“. Eine Unterstützung des aus den eigenen Reihen stammenden und hier beheimateten NPD-Parteivorsitzenden, mit dem der Landesvorsitzende im Streit liegt, blieb aus. In einem Wahljahr wie 2019 wurde dies besonders deutlich. Das eigene Wahlkampfportfolio beschränkte sich im Wesentlichen auf wenige Informationsstände, Verteilaktionen, Plakatierungen und Beiträge in den sozialen Netzwerken. Öffentliche Veranstaltungen waren dagegen

nicht zu verzeichnen. Ursächlich auch hierfür dürfte gewesen sein, dass sich die regionalen Impulsgeber früherer Wahlkämpfe eher unmotiviert zeigten und die Zahl der Aktiven weiter zurückging.

Die Gesamtbetrachtung ließ im vergangenen Jahr zunehmend eine Mischszene erkennen, in der sich die maßgeblichen Taktgeber/Akteure variabel, zum Teil auch parallel in verschiedenen Ad-hoc-Kleingruppen engagierten. Kommunikation, Kommentierungen, Terminierungen etc. erfolgten in der Hauptsache über soziale Netzwerke, abgeschottete Chatgruppen und Messenger-Dienste wie WhatsApp. Daneben traten aber auch nicht vernetzte Einzelpersonen in Erscheinung (z. B. Täterkreis der politisch motivierten Kriminalität (PMK), Internet-Aktivist*innen, Reichsbürger etc.).

Das rechtsextremistische Veranstaltungsgeschehen blieb ohne besucher- und umsatzstarke Musikerevents. Stattdessen wurde auf zum Teil konspirativ vorbereitete „Balladenabende“ mit lokaler Reichweite gesetzt. Dennoch waren renommierte Szenemusiker vor Ort.

Die seit Ende November 2018 auch ins Bundesgebiet übergeschwappeten Proteste der französischen „Gilets jaunes“ (gelbe Westen) führten im Saarland nur zu kleineren Demonstrationen. Sporadische Aufrufe rechtsextremistischer Akteure, sich diesen „Gelbwesten“-Aktionen (kein Beobachtungsobjekt) anzuschließen, wurden kaum beachtet;

eine umfassende Mobilisierung der rechtsextremistischen Szene blieb aus. Gleiches gilt mit Blick auf die Initiative „Fridays gegen Altersarmut“.

1.3 Personenpotenzial

Bundesweit stieg die Zahl der Rechtsextremisten von 24.100 im Vorjahr auf 32.080; der Anteil der gewaltorientierten Personen stieg von 12.700 auf 13.000.

- Die Zahl der erkannten und vermuteten Rechtsextremisten im

Saarland stieg von 310 im vorausgegangenen Jahr auf 330 Personen an. (Die Steigerung des Personenpotenzials beruht im Wesentlichen auf dem Hinzukommen neuer Beobachtungsobjekte.)

Davon werden 20 Personen (2018: 20) als gewaltorientiert eingestuft. Das entspricht einem Anteil von rund 6,1 % (2018: rd. 6,5 %). Er blieb damit weiter deutlich unter der Marke aufw Bundesebene von rd. 40 % (2018: rd. 53 %).

Entwicklung des rechtsextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

2015	2016	2017	2018	2019
290	290	310	310	330

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit rechtsextremistischem Hintergrund

Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen rechtsextremistisch motivierten Straftaten stieg mit 260 auf eine neue Höchstmarke (2018: 215). Propagandadelikte und Volksverhetzungen machten – wie seit Jahren festzustellen – mit rund 85 % (Vorjahr: 85 %) den überwiegenden Anteil dieser Straftaten aus.

Bei den darin enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten war mit 11 Vorfällen ein Rückgang um rund 39 % gegenüber der

im vergangenen Jahr konstatierten Höchstmarke von 18 zu verzeichnen. Bei allen Taten handelte es sich um situativ bedingte Körperverletzungsdelikte, davon zehn mit fremdenfeindlicher Ausrichtung.

Mit Blick auf das asyl-/flüchtlingsfeindliche Agieren der rechtsextremistischen Szene ist festzuhalten, dass von den 69 fremdenfeindlichen Straftaten im Saarland (2018: 60) 13 (darunter 4 Gewaltdelikte) Bezüge zum Thema Flüchtlinge aufwiesen (2018: 13, darunter 6 Gewaltdelikte).

Während die Zahl der fremdenfeindlichen Straftaten gegenüber dem Vorjahresniveau anstieg, war bei den antisemitisch motivierten Delikten ein leichter Rückgang von 29 auf 23 Straftaten festzustellen.

Nach wie vor ist keine Zunahme der

Gewaltbereitschaft bei den bereits bekannten Angehörigen der hiesigen rechtsextremistischen Szene festzustellen. Von den im Rahmen der Ermittlungen zu den elf Gewalttaten bekannt gewordenen Tatverdächtigen hatten nur zwei verfassungsschutzrelevante Vorläufe.

Entwicklung der rechtsextremistisch motivierten Straftaten im Saarland innerhalb der letzten fünf Jahre

	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten insgesamt	226	253	226	215	260
davon Gewalttaten	13	18	15	18	11

Die Verteilung nach Zielrichtung der Straftaten ergibt folgendes Bild:
Straftaten nach Zielrichtung

	2015	2016	2017	2018	2019
antisemitisch	14	11	13	29	23
fremden- feindlich	64	101	72	60	69
sonstige Zielrichtung	148	141	141	126	168
Insgesamt	226	253	226	215	260

Ende April 2019 belegte die Jagd- und Waffenbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken einen Protagonisten der saarländischen „Hammerskin“ (HS)-Szene mit einem Waffenbesitzverbot gemäß § 41 Abs. 1 WaffG. Seine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit begründete die Waffenbehörde u. a. mit einer im November 2018 rechtskräftig

verhängten Geldstrafe von 1250 € wegen des Besitzes verbotener Waffen und Feststellungen der saarländischen Verfassungsschutzbehörde zu seinen Szeneaktivitäten. Der Betroffene legte keine Rechtsmittel ein.

Im Rahmen des vom Bundeskriminalamt (BKA) koordinierten fünften

bundesweiten Aktionstages gegen Hasspostings am 6. November 2019 fanden auch zwei Hausdurchsuchungen im Saarland statt. Von den beiden Tatverdächtigen war ein 32-Jähriger aus dem Nordsaarland bereits zuvor durch eine politisch motivierte Straftat aufgefallen. Er hatte im August 2018 auf seinem Facebook-Profil ein Foto veröffentlicht, auf dem ein SS-Dolch mit der Aufschrift „Meine Ehre heißt Treue“ abgebildet war. Das diesbezügliche Ermittlungsverfahren (§ 86a StGB) ist noch anhängig.

2. Kandidaturen und Ergebnisse rechtsextremistischer Gruppierungen und Einzelpersonen bei Wahlen

2.1 Europawahl

Der Bundeswahlausschuss hatte 41 Parteien und sonstige politische Vereinigungen in Deutschland für die Europawahl am 26. Mai zugelassen. Darunter befanden sich die drei rechtsextremistischen Parteien

- „Der Dritte Weg“ (III. Weg),
- „Die Rechte-Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“ (Die Rechte) und
- „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD).

Im Saarland erzielten sie die nachfolgend aufgelisteten amtlichen Endergebnisse (Vergleichszahlen 2014 in Klammern):

	Saarland		Bund	
	Stimmen	%	Stimmen	%
„Der Dritte Weg“	124	0,0	17.756	0,0
	(nicht angetreten)		(nicht angetreten)	
„Die Rechte“	293	0,1	24.598	0,1
	(nicht angetreten)		(nicht angetreten)	
„NPD“	1.587	0,3	101.011	0,3
	(5.594)	(1,3)	(301.139)	(1,0)

Das im Verhältnis zur Wahl im Jahr 2014 deutlich schlechtere Abschneiden der NPD dürfte insbesondere dem Umstand geschuldet gewesen sein, dass die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD; kein Beobachtungsobjekt) das entsprechende Wählerpotenzial aufgesaugt hat.

2.2 Kommunalwahlen im Saarland

Zu den zeitgleichen Kommunalwahlen im Saarland strebten von den vorerwähnten rechtsextremistischen Parteien nur die NPD Mandate an und dies auch nur punktuell. Dass sie insgesamt nur neun Kan-

didaten (darunter zwei Frauen) anbieten konnte, war bezeichnend für die bescheidene Ausgangslage der Partei für diesen Urnengang. Selbst in ihrer ehemaligen „Hochburg“ Völklingen, wo die NPD seit den Kommunalwahlen 2004 ununterbrochen im Stadtrat vertreten war, hatte sie keine Liste aufgestellt.

Wie daher zu erwarten war, fand die NPD bei den Wählern kaum Beachtung. Aus der Sicht der NPD ist das Schlimmste eingetreten: keine Mandate. Vor fünf Jahren hatte die Saar-NPD noch fünf kommunale Mandate erzielt (2009: vier und 2004: zehn).

Nach dem amtlichen Endergebnis erzielten die Nationaldemokraten folgende Einzelergebnisse:

	2019			Zum Vergleich: 2014		
	Stimmen	%	Mandate	Stimmen	%	Mandate
Regionalversammlung Saarbrücken	910	0,6	0	2.478	2,1	1
Stadtrat Saarbrücken	369	0,5	0	1.187	2,0	1
Bezirksrat Saarbrücken-West	130	1,2	0	459	5,3	1
Bezirksrat Saarbrücken-Mitte	151	0,4	0	739	2,4	0
Bezirksrat Saarbrücken-Halberg	366	3,1	0	237	2,4	0

Oberbürgermeisterwahl in Saarbrücken

Zur Direktwahl des Saarbrücker Oberbürgermeisters am 26. Mai wurden acht Wahlvorschläge zugelassen. Der NPD-Kandidat erhielt 469 Stimmen (0,6 %) und verfehlte die Stichwahl am 9. Juni deutlich. 2011 war der NPD-Parteivorsitzende angetreten und hatte noch 1.355 Stimmen (2,8 %) erzielt.

Wahl des Regionalverbandsdirektors in Saarbrücken

Auch zur Direktwahl des Regionalverbandsdirektors des Regionalverbandes Saarbrücken kandidierte ein NPD-Aktivist. Bei insgesamt drei Wahlvorschlägen kam er auf 8.079 Stimmen (5,7 %). Die relativ hohe Stimmenzahl dürfte daraus resultiert haben, dass ein Votum für ihn die einzige Möglichkeit war, „enttäuschte Erwartungen“ bzw. Protest gegenüber den etablierten Politikern zu äußern. Konkurrenz, die dieses Protestpotenzial hätte aufsaugen können, war nicht angetreten.

3. Einzelaspekte

3.1 Organisierter Rechtsextremismus

3.1.1 Rechtsextremistische Parteien

3.1.1.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) Struktur/Organisation

Im Rahmen eines Landesparteitag am 17. Januar im Saarbrücker Schloss wurde der seit April 2012 amtierende Landesvorsitzende ohne Gegenkandidat in seiner Funktion be-

stätigt. Er stand schon in den 1980er Jahren und im Zeitraum März 2000 bis Juli 2005 an der Spitze der Saar-NPD.



Mitgliederpflege/-schulung

Etwa 30 Personen besuchten am 6. März den „politischen Aschermittwoch“ der Saar-NPD in Fechingen. Gegen die Veranstaltung gerichtete Protestaktionen waren nicht zu verzeichnen. Die Moderation übernahm der NPD-Landesvorsitzende. Für das musikalische Rahmenprogramm sorgte ein bekannter Szene-„Barde“ aus Bayern.

Weitere regionalpolitische Aktivitäten

Die öffentlichkeitswirksame Parteiarbeit der NPD-Saar erschöpfte sich 2019 in der Hauptsache in minimalen Wahlkampfaktivitäten ohne nennenswerte Resonanzen sowie in sporadischen Facebook-Beiträgen. Die Wahlergebnisse (siehe 2.) konnten insofern auch nicht überraschen.

Das alljährlich am Volkstrauertag am Ehrenmal im Saarbrücker „Deutsch-Französischen Garten“ (DFG) praktizierte „Heldengedenken“ fand auch 2019 statt. Von der Öffentlichkeit unbemerkt wurde ein Kranz niedergelegt.

Bürgerinitiative „Bündnis Saar“

Mit ihrer ausgeprägten Onlineaffinität und sporadischen Straßenaktionen versuchte die bekannte Führungsfigur des NPD-Ablegers „Bündnis Saar“ wie bereits in den Vorjahren vergeblich, ihr Bündnis als „relevante politische Kraft, die sich wirklich für die Interessen und Bedürfnisse des eigenen Volkes einsetzt“, darzustellen. Ihre Präsenzaktionen im öffentlichen Raum, die in der zweiten Jahreshälfte zudem 2019 fast zum Erliegen kamen, verliefen meist von Passanten unbeachtet.

Darüber hinaus warb sie für überregionale Szeneevents, beteiligte sich gelegentlich an solchen bzw. kommentierte sie im Nachgang via Internet. Beispielsweise berichtete sie über ihre Teilnahme an einer Demo gegen die „Eröffnung einer Salafisten-Moschee“ am 2. Juni in Mönchengladbach.

Beteiligung an überregionalen Aktivitäten

Vor dem Hintergrund des Tötungsdeliktes an einer 15-Jährigen durch einen afghanischen Flüchtling am 27. Dezember 2017 in Kandel fanden ab Januar 2018 dort mehrere Protestversammlungen des bürgerlichen Lagers statt, an denen sich auch Rechtsextremisten beteiligten. So mischten sich auch einige Angehörige der rechtsextremistischen Szene des Saarlandes, vornehmlich NPD-Aktivisten, am 3. März unter die seinerzeit etwa 4.500 Demonstranten. Auf der Rückreise der Saar-

länder kam es in einem Regionalzug im Verlauf einer verbalen Auseinandersetzung mit anderen Reisenden zu körperlichen Übergriffen. Hierüber berichteten auch die lokalen Medien.

An der durch den stellvertretenden NPD-Parteivorsitzenden aus Thüringen angemeldeten Veranstaltung unter dem Motto „Reconquista Europa – Gegenkultur schaffen“ vom 20. bis 22. April im sächsischen Ostritz beteiligten sich in der Spitze rund 1.300 Personen, darunter eine kleine NPD-Gruppe aus dem Saarland. Die als „Schild & Schwert Festival“ bundesweit beworbene Veranstaltung war eine Mischung aus Redebeiträgen, Livemusik, Tattoo Convention, Kampfsportvorführungen und einer „Straße der Bewegung“ mit Verkaufsständen einschlägiger Gruppierungen und Verlage.

3.1.1.2 „Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar

Der FBU-Landesverband Saar, bei dessen maßgeblichen Protagonisten es sich um ehemalige und aktive NPD-Aktivisten handelt, war 2019 politisch nicht öffentlich mit Aktionen sichtbar. Zentrales Sprachrohr ist die Publikation „Stimme der Freiheit“, die wie im Vorjahr fünf Mal erschien. In den jeweils zwölfseitigen DIN A4-Schriften wurden gesellschaftliche Themen aufgegriffen und für die eigenen Zwecke instrumentalisiert. So wurden immer wieder Zusammenhänge zwischen Flüchtlingen einerseits und Belastungen für die deutschen

Sozialsysteme verbunden mit Einschränkungen für die deutschstämmige Bevölkerung andererseits hergestellt sowie Ängste vor „den kriminellen Ausländern“ geschürt.

Die Ausgabe Nr. 1/19 der Publikation war durch Beiträge geprägt, die den demokratischen Rechtsstaat delegitimierten. Beitragsüberschriften wie „Ein Rechtsstaat schafft sich ab-bis der Deckel vom Topf fliegt!“, „Die staatliche Gewalt hat keine Zeit mehr für die Verbrechensbekämpfung“, „Ein Rechtsstaat starb ab 1933, ein Rechtsstaat stirbt seit 2015“ und „Atemlos durch die Nacht, Deutschland schafft sich ab“ spiegeln den Tenor der Botschaften wider.

Auch in die Folgeausgaben wurde die eindimensionale Sichtweise auf die Themenfelder Asyl und Flüchtlinge bedient, dabei wurde gegen die Bundesregierung und deren Migrations-/Asylpolitik agitiert. Beispielsweise wurde suggeriert, Flüchtlinge seien eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und letztlich eine existenzielle Bedrohung für das deutsche Volk.

In der Ausgabe Nr. 2/19 der Publikation charakterisierten Beitragsüberschriften wie „Ein Rechtsstaat dankt ab, heute: Justitia und die Scheibe“ und „Wir schaffen das war grenzenloser Quatsch! (Asylbewerber werden auf Händen getragen, Deutsche werden sanktioniert)“ die FBU-Positionierung.

In der Ausgabe Nr. 3/19 wurden aus Fragmenten von Aussagen deutscher und internationaler Politiker eine Fundamentalkritik an der etablierten Politik konstruiert und historische Wahrheiten in Frage gestellt. Beitragsüberschriften wie „Reiches Deutschland: Zynismus pur der reichen deutschen Politikerkaste!“, „Grüne fordern: ‚Deutschland verrecke!‘ Ist das die Endlösung der Deutschenfrage?“ und „Aufruf zur Bürgerhatz von Frank W. Steinmeier und ‚Weißer Ring‘“ spiegelten den Tenor dieser Politikerschelte wider. In Beiträgen unter den Überschriften „Geschichtsstunde: heute: Der ‚Überfall‘ auf Polen“, „Polen will diesen Krieg mit Deutschland, und Deutschland wird ihn nicht vermeiden können, selbst wenn es das wollte“ und „Nur dumm gehaltene Menschen unterscheiden Täter- und Opfervölker!“ wurde versucht, die Kriegsschuld Deutschlands zu relativieren. Im Hinblick auf die eigene Verbandsstruktur wurde im April erstmals ein FBU-Ortsverband St. Wendel erwähnt.

Die Agitation gegen Flüchtlinge und Asylanten wurde auch in den Beiträgen der Ausgabe Nr. 4/19 fortgesetzt. Dabei wurde mit Vorwürfen gegenüber Politikern unterschwellig versucht, das Bild eines vermeintlich versagenden Rechtsstaates zu vermitteln. Besonders im Visier war dabei die Bundeskanzlerin. Schon in seinem „Leitartikel“ unter der Überschrift „Auf 1 Wort“ betonte der FBU-Landesvorsitzende: „Da muss man natürlich darüber sprechen,

dass es den Missbrauch des Asylrechts gibt. (...) die Folge kann nur sein: Steuerung und Begrenzung von Zuwanderung!“ Im Weiteren warf er der Bundeskanzlerin vor, „die Schutzfunktion der Grenzen geschliffen und gleichzeitig die Grenze des Zumutbaren überschritten“ zu haben. Abschließend stellte er heraus: „Selbstverständlich ist mir meine heimatliche Rasse, die mich umgibt und meinen intellektuellen Level besitzt, angenehmer als andere Rassen (...), das muss ich auch im Rahmen der Meinungsfreiheit sagen dürfen.“

Im Hinblick auf die eigene Basisarbeit wurden kurz ein „Frühlings-Landestreffen“ am 21. Mai in Saarlouis-Lisdorf und eine als „Bildungsfrühstück“ deklarierte Vortragsveranstaltung zum Thema „Saargeschichte und völkerrechtlicher Status des Saarraumes“ am 21. Juli in Saarbrücken-Fechingen resümiert. Hinsichtlich des „Landestreffens“ beschränkte man sich ausschließlich auf gesellige Aspekte. Zum politischen Inhalt des „Bildungsfrühstücks“ wurde lediglich mitgeteilt, der – namentlich nicht genannte – Referent habe „den unaufhaltsamen Schwund des Rechtsstaates“ beklagt und die „Saargeschichte“ beleuchtet.

Inhaltlich wurden die Einzelbeiträge der Ausgabe Nr. 5/2019 von den Themen „Massenmigration“ und „Islam“ dominiert. Es wurde suggeriert, diese seien ursächlich für eine zunehmende Zahl an Gewaltverbre-

chen und die Politik wie die Medien ignorierten bzw. verharmlosten gezielt diese Sachlage. Zudem werde der deutsche Steuerzahler durch die „Wirtschaftsmigranten“ unnötig belastet, die hier von „unserer Lebensleistung“ lebten und kein Interesse an einer Integration zeigten. Beispielsweise wurde unter der Überschrift „Die Saar-FBU, das Versprechen gegen Verbrechen“ moniert, dass von „Millionen eingewanderten sogenannten Fachkräften“ nur wenige Deutschkurse besuchten. Dieses Missverhältnis sei auch bei den Asylsuchenden im erwerbsfähigen Alter in puncto Ausbildungsplatz zu beobachten. Im Weiteren war die Rede von „geschätzten“ und sogar „gefälschten“ Zahlen der polizeilichen Kriminalitätsstatistik, weil u. a. die Taten „eingedeutschter Straftäter den Deutschen“ angelastet würden. Im Beitrag „Der Islam gehört NICHT zu Deutschland, aber wir aufrechten Bürger!“ wurde behauptet, dass vor allem bei islamisch geprägten Migrantengruppen eine höhere Neigung zur Gewalt festzustellen sei. Wie bereits in früheren Epochen in Europa erfolgreich praktiziert, sei aber auch heute der „Vorherrschaftsanspruch des Islam“ zurückzuweisen: „Schon die Kelten hatten mit dem Islam nichts am Hut und wir Saarländer schon gar nicht“. Unter der These „Migration tötet“ hieß es u. a. provokant: „Migration bereichert, aber nur die Kriminalitätsstatistik!“ und „Lieber lässt die Justiz 10 Ausländer mit Messer laufen als einen einzigen inländischen Volksverhetzer ohne

Messer“. In dem Beitrag „Migranten schaffen Not, insbesondere Wohnungsnot!“ wurde behauptet, 98 % aller in Deutschland Schutzsuchenden erfüllten die Voraussetzungen für eine Asylgewährung nicht. Ihre Duldung sei grundgesetzwidrig. Zur Bewältigung der daraus resultierenden Kosten werde der deutsche Steuerzahler ausgebeutet.

3.1.1.3 Partei „Die Rechte-Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“

Die Partei agitiert fremdenfeindlich und rassistisch, vertritt geschichtsrevisionistische Thesen und antisemitische Positionen. Der Bundesvorsitzende und sein Stellvertreter weisen neonazistisch geprägte Vorfälle auf.

Der vor Jahren als Übergangslösung konzipierte Landesverband Südwest, der die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland umfasst, ist nach wie vor existent. Es waren auch 2019 keine Versuche erkennbar, im Saarland eigenständige Strukturen aufzubauen.

Im Gedenken an den Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß (17. August 1987) hatten der Landesverband Südwest der Partei „Die Rechte“, die neonazistische Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“ sowie die „Volksfront Germania aus Kaiserslautern“ zu einer Demonstration am 17. August in Ingelheim am Rhein eingeladen. An der Aktion unter dem Motto „Mord

verjährt nicht!“ beteiligten sich nur wenige Szeneangehörige aus Rheinland-Pfalz und aus dem Saarland.

3.1.1.4 Partei „Der Dritte Weg“

Die 2013 in Heidelberg von ehemaligen NPD-Funktionären und Neonazis gegründete Partei vertritt völkische, fremdenfeindliche und antidemokratische Positionen. Auch 2019 ließ sie keine Bemühungen erkennen, im Saarland Organisationsstrukturen aufzubauen bzw. lokale Aktivisten zu gewinnen. Allerdings nahm sie eigenen Angaben zufolge ihre sporadischen öffentlichkeitswirksamen Anti-Asyl-Aktionen (Flyerverteilungen mit Facebook-Nachbereitung) im Saarland wieder auf, nachdem diese 2018 gänzlich zum Erliegen gekommen waren.

So wurden durch 16 Facebook-Beiträge der Partei sowie durch Informationen von Einzelpersonen insgesamt 21 Verteilaktionen bekannt (vgl. Tabelle), die vorwiegend ohne erkennbare Resonanz in der Bevölkerung blieben. Diese Aktivitäten sind allerdings im Kontext des Wahlkampfes der Partei anlässlich der Europawahl zu sehen und zu werten, denn sie kamen in der zweiten Jahreshälfte zum Erliegen.

Lfd. Nr.	Facebook-Beitrag vom	Betroffene Kommune	Thema
1-3	26.01.19	Saarbrücken St. Ingbert Sulzbach	Gegen die „Jammerkultur“, für eine „Kultur des Handelns“
4	18.02.19	SB-Dudweiler	Gegen „die desaströse Massenmigration“
5	13.03.19	SB-Rastpfuhl	„Kriminelle Ausländer raus!“
6	23.04.19	Sulzbach	„Kriminelle Ausländer raus!“
7	24.04.19	Ensdorf	„Asylflut stoppen“, „Familien Schützen-Homo Propaganda Stoppen“
8-10	24.05.19	SB-Rotenbühl SB-Kieselhumes SB-Folsterhöhe	Flugblätter zur Europawahl
11	03.06.19	Saarlouis	„Asylflut stoppen“
12	20.06.19	SB-Klarenthal	„Umwelt- und Heimatschutz“
13	21.06.2019	Mandelbachtal	„Kriminelle Ausländer raus!“
14-15	22.06.19	SLS-Zentrum SLS-Fraulautern	„Asylflut stoppen“
16	09.07.19	Ensdorf	„Sicher durch den Sommer“ (Kontext: Übergriffe und Belästigungen in Schwimmbädern)
17	23.07.19	SLS-Steinrausch	„Kriminelle Ausländer raus!“
18	24.07.19	Bous	„Familien Schützen-Homo Propaganda Stoppen“
19	04.08.19	SB-Güdingen	„Kriminelle Ausländer raus!“
20	04.08.19	Ensdorf	„Sicher durch den Sommer“ (Kontext: Übergriffe und Belästigungen in Schwimmbädern)
21	23.08.19	Saarlouis	„Kriminelle Ausländer raus!“

3.1.2 Parteiunabhängige bzw.-ungebundene Strukturen

Hierzu zählen z. B. Kameradschaften, Bruderschaften, Vereine sowie andere strukturierte Personenzusammenschlüsse. Die jeweiligen Organisationsgrade, das Auftreten sowie die Zielsetzungen differieren mitunter erheblich.

3.1.2.1 „Saarländische Unterstützerguppe von Ein Prozent“

„Ein Prozent“ bezeichnet sich als „patriotisches Bürgernetzwerk“ und versteht sich als „professionelle Widerstandsplattform für deutsche Interessen“. Die Bewegung beabsichtigt, „den patriotischen Protest gegen die verantwortungslose Politik der Masseneinwanderung“ zu kanalisieren, zu professionalisieren, medial aufzuarbeiten und so in die Mitte der Gesellschaft zu tragen.

Anknüpfend an Inhalte der „Identitären Bewegung Deutschland“ (IBD) hatten drei langjährige Szeneangehörige 2017 einen „internen Stammtisch“ für einen Personenkreis initiiert, der sich inzwischen verstetigt hat und sein eindimensionales rechtsextremistisches Gedankengut pflegt. So traten bei Vortragsveranstaltungen auch 2019 Akteure mit rechtsextremistischen Biografien auf. Zum Aktionsrepertoire gehörten aber auch Sonnwendfeiern und Besichtigungen von Bunkern und wehrtechnischen Anlagen. Seit dem Jahreswechsel 2018/2019 firmiert der Personenkreis intern als „Unterstützerguppe von Ein Prozent-Saar“. Ein auf poli-

tische Außenwirkung ausgerichtetes Handeln war auch 2019 nicht erkennbar.

3.1.2.2 „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar / Regionalgruppe Saar“

Die Anti-Asyl-Agitationen und Aktionen der IBD zielen darauf, insbesondere Menschen außereuropäischer Herkunft bzw. aus fremden Kulturkreisen von der demokratischen Teilhabe auszuschließen und sie in einer ihre Menschenwürde verletzenden Weise zu diskriminieren. Dementsprechend sieht sich die IBD als außerparlamentarische Opposition für Jugendliche und junge Erwachsene „ohne Migrationshintergrund“.

Unterstützt von der IB-Trier etablierte sich 2019 eine Kleingruppe, die sich zu „Stammtischen“ in Saarbrücken-Malstatt traf und über einen Chat-Dienst kommunizierte. Auf öffentlichkeitswirksame Aktionen, wie von der IBD in Greenpeace-Manier im Bund gerne praktiziert und als „Widerstand“ deklariert, wurde bis zum Herbst verzichtet. Dann brachten Aktivisten der „IB-Regionalgruppe Saar“ am 26. Oktober am Baugerüst des von der „Muslimischen Gemeinde Saarland e. V.“ (MGS) erworbenen ehemaligen Postgebäude in Sulzbach kurzzeitig ein Transparent mit der Aufschrift „Eine Islamisierung findet nicht statt“ an. Auf ihrem Twitter-Account posteten sie dazu, man habe den Menschen in Sulzbach eine Stimme gegeben,

„die aus Furcht vor sozialen und wirtschaftlichen Repressionen nicht mehr wagen, ihre Meinung selbst auszusprechen“. Im Weiteren wurde hervorgehoben, man habe gezeigt, dass „wahrhaft patriotischer Widerstand“ friedlich sei; darüber hinaus wurde auf eine ergänzende „Flyer-Hauswurfaktion“ hingewiesen.

Über ihren Telegram-Kanal wurde von einer Flyeraktion unter dem Motto „Integration ist eine Lüge“ am 14. September in der St. Wendeler Innenstadt und einer Banneraktion „Heimatliebe“ am 1. November an der Saarbrücker Schlossmauer berichtet.

Über die Netzseite der IBD e.V. Deutschland war zudem ein Kontaktformular für eine „Regionalgruppe Saarland“ aufrufbar.

Für den 20. Juli hatte der IBD Bundesvorstand zu einer Demonstration mit „Sommerfest“ unter dem Motto „Europa verteidigen – Es bleibt unsere Heimat“ in Halle a. d. Saale mobilisiert. Aufgrund massiver Gegenproteste untersagte die Versammlungsbehörde letztlich die Demo. Unter den rund 250 angereisten Personen befanden sich auch einzelne aus dem Saarland.

3.1.2.3 „Hammerskins“ (HS)

Hammerskins sind international aktiv und verfolgen eine rassistische Ideologie, welche die Überlegenheit der weißen Rasse propagiert. Sie geben sich elitär und haben strenge

Auswahlkriterien. So müssen neue Mitglieder vor der Aufnahme in die Organisation eine mindestens fünfjährige Szenezugehörigkeit nachweisen sowie einen mehrstufigen Prozess durchlaufen, der vom „Unterstützer“ über das „nähere Umfeld“ und den „Anwärter“ bis letztlich zum „Vollmitglied“ reicht.



Bislang lag der Schwerpunkt der HS-Aktivitäten im südwestlichen Teil Deutschlands, wo sich mit dem „Chapter Westwall“ auch das personell stärkste der dreizehn deutschen Chapter befindet. Ihm gehören Hammerskins aus Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Frankreich und aus dem Saarland an. Das „Chapter Westwall“ stellt auch den „European Secretary“ der HS. Ein offizieller Führungsanspruch ist mit diesem „Amt“ zwar nicht verbunden, dennoch genießt der Inhaber großen Respekt und ist u. a. der Sprecher der europäischen Hammerskins bei Kontakten mit Chapters außerhalb Europas.

Von den beiden im Eigentum eines saarländischen HS-Aktivsten befindlichen Szene-Immobilien im lo-

thringischen Volmunster-Eschviller und in einem Dillinger Gewerbegebiet wurde 2019 nur letztere für politische und identitätsstiftende Veranstaltungen genutzt. Der Verzicht auf die entsprechende Nutzung des lothringischen Grundstücks dürfte einem seit der Jahreswende 2017/2018 von der Staatsanwaltschaft Saargemünd gegen den Eigentümer betriebenen Ermittlungsverfahren wegen „Störung der öffentlichen Sicherheit“ und „Verherrlichung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ geschuldet gewesen sein. Bekanntlich hatte dieser auf seinem französischen Grundbesitz einen Gedenkstein zu Ehren einer SS-Panzergranadier-Division aufgestellt, der von den französischen Behörden beschlagnahmt wurde. Nach Medienberichten hat das Landgericht Saargemünd den Betroffenen Ende März 2020 erstinstanzlich zu 18 Monaten Haft verurteilt, dabei aber die Hälfte der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Sein Anwalt habe angekündigt, in die Berufung gehen zu wollen.

In der als „Hate Bar“ bezeichneten Dillinger Lokalität fand am 12. Januar eine Vortragsveranstaltung unter dem Motto „Deutsch ist die Saar – deutsch, immerdar!“ statt. Es referierte ein bekannter Internetaktivist. Seine Ausführungen basierten im Wesentlichen auf dem Buch „Werde unsterblich – Rechte Metapolitik als Lebensphilosophie“.

Im Weiteren wurde die Lokalität für eine „Old School Party“ am 16.

Februar genutzt, an der sich bis zu 30 Personen beteiligten. Zu einem „Balladenabend“ mit einem thüringischen „Barden“ am 16. März kamen bis zu 70 Personen. Der Geburtstagsfeier des Eigentümers am 27. April wohnten rund 25 Gäste bei. Einen „Balladenabend“ mit einem bayerischen „Liedermacher“ am 19. Juli besuchten bis zu 40 Personen.

Am 3. August kamen bis zu 90 Personen zum „Summer Bash“ mit Balladen des Gitarristen der nordrhein-westfälischen Band „Sturmwehr“. Bemerkenswert war die Zusammensetzung des Publikums. So war neben dem HS-Europasekretär und weiteren führenden Hammerskins aus sieben Bundesländern sowie aus Frankreich und den Niederlanden auch der Initiator der muslimenfeindlichen Bürgerinitiative „Sulzbach wehrt sich“ vor Ort. Zudem konnten erstmals Personen aus dem Umfeld der IBD aus dem Raum Trier und Saarbrücken bei einer Veranstaltung der HS im Saarland festgestellt werden. Durch die Beschwerde eines Anwohners wegen Ruhestörung war zudem erstmals eine Außenwirkung zu verzeichnen.

An einer „Hate Bar“-Party in Erinnerung an Ian Stuart DONALDSON (ISD), Gründer der „Blood & Honour“-Bewegung (B & H) und Frontmann der legendären britischen Rechtsrock-Band „Screwdriver“, am 26. Oktober beteiligten sich bis zu 60 Personen.

Bis zu 50 Personen aus dem Umfeld der „Hate-Bar“ besuchten am 28. September das „Live and Loud“-Konzert im belgischen Brügge.

3.2 Weitgehend unstrukturier- tes rechtsextremistisches Personenpotenzial

3.2.1 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten verfolgen kein einheitliches politisches Ziel. Bei ihnen finden sich in unterschiedlicher Intensität rechtsextremistische Einstellungs- und Argumentationsmuster. Diese reichen von rassistischen, mitunter gewaltbefürwortenden, bis das demokratische System ablehnenden Ideologiefragmenten. Auch mangelt es der subkulturellen Szene an der Bereitschaft zur Bildung fester Organisationsstrukturen. Vorrang haben der Konsum rechtsextremistischer Musik, der Besuch einschlägiger Musikevents, schlicht die Freizeitgestaltung. Dabei werden neue Szenekontakte geknüpft, bestehende Verbindungen gepflegt und so ein Zusammengehörigkeitsgefühl aufgebaut bzw. verstärkt. Auch ist festzustellen, dass rechtsextremistische Parteien/Gruppierungen immer wieder versuchen, Szeneangehörige für die eigenen politischen Interessen, z. B. als Teilnehmer an Demonstrationen, zu ködern.

Der Szene waren im Saarland wie im Vorjahr rund 180 Personen zuzurechnen. Im Bund waren es 13.500 (2018: 13.240).

3.2.2 Rechtsextremistische Mu- sikszene und Veranstaltungen im Saarland

Musikevents dienen der Rekrutierung, der Vernetzung und Beschaffung von Finanzmitteln. Der Trend der Vorjahre, dass im Saarland keine rechtsextremistischen Konzerte, sondern eher kleinere – zum Teil konspirativ vorbereitete – Balladenabende sowie rechtsextremistische Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung stattfinden, hat sich 2019 fortgesetzt. Dies belegen die bereits erwähnten fünf Balladenabende in Dillingen (3), Schiffweiler-Heiligenwald und Bexbach sowie die politische Vortragsveranstaltung der NPD in Fechingen, bei denen jeweils rechtsextremistische Solisten auftraten.

Der Leader der hiesigen Band „Wolfsfront“ hat im Frühjahr 2019 mit weiteren Bandkameraden das Musikprojekt „10-Cent Bullets“ gestartet. Der unter dem Label „Hate Bar Productions“ erschienene Debüt-Tonträger „Death interludes“ mit – nach eigenen Angaben – vier „härteren Melodien“ wurde vornehmlich über rechtsextremistische Vertriebe wie „Rebel Records“ (Cottbus/BB) und „Frontmusik“ (vormals „Gjallarhorn Klangschmiede“, Lossatal/SN), aber auch über die Online-Plattenbörse „Discogs“ (Portland/Oregon/USA) vermarktet.

4. Sonderfall „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“

Bundesweit umfasst die Szene Gruppierungen/Vereine, personelle

Netzwerke und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedenen Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen, unser Rechtssystem und die staatlichen Einrichtungen ablehnen sowie den demokratisch gewählten Repräsentanten jegliche Legitimation absprechen. „Reichsbürger“ sehen sich daher als Bürger des früheren Deutschen Reiches oder untergegangener deutscher Königreiche.

Zum Jahresende 2019 lagen Hinweise zu 140 im Saarland ansässigen Personen vor, die im Verdacht stehen, der Reichsbürgerbewegung anzugehören (Bund: 19.000). Die Szene ist im Wesentlichen männlich geprägt, der Frauenanteil liegt bei rd. 24 %. Die „Reichsbürger“ traten zumeist singular im Rahmen „persönlicher Auseinandersetzungen“ mit Behörden und Ämtern in Erscheinung. Bei rund 20 % waren Hinweise auf eine Organisationsanbindung erkennbar.

Ist ein „Reichsbürger“ aufgrund seiner politisch extremistischen Aktivitäten zusätzlich als Angehöriger/Unterstützer einer rechtsextremistischen Gruppierung bekannt geworden oder wurde er beispielsweise wegen eines politisch motivierten rechtsextremistischen Kriminalitätsdelikts auffällig, wird er zeitgleich als „rechtsextremistischer Reichsbürger“ ausgewiesen. Dementsprechend haben 27 Personen einen rechtsextremistischen Vorlauf bzw. sind der rechtsextremistischen

Szene zuzuordnen. Es waren bislang keine Indizien für Radikalisierungsprozesse von hiesigen Szeneangehörigen erkennbar.

In Kooperation mit dem Landespolizeipräsidium führten staatliche Entziehungsmaßnahmen dazu, dass im Saarland zum Jahresende 2019 keiner der erkannten Szeneangehörigen mehr über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügte.

Am 15. Mai wurde ein durch die Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken erwirkter Durchsuchungsbeschluss bei einem vermuteten „Reichsbürger“ aus Wadgassen umgesetzt. Dabei wurden verschiedene Betäubungsmittel, eine geladene Schreckschusswaffe, eine Armbrust, augenscheinlich selbst gefertigte Abschussvorrichtungen zum Verschießen von Schrotpatronen, offensichtlich selbst gefertigte Rohrzylinder, Zündschnüre, Munition für Schusswaffen sowie 30 Messer, Beile und Schwerter sichergestellt. Hinweise auf seine Szenezugehörigkeit ergaben sich allerdings nicht. Die Ermittlungen angestoßen hatte die saarländische Verfassungsschutzbehörde im Oktober 2018. Sie war einem anonymen Hinweis über die behauptete Szenenzugehörigkeit und den Verdacht auf illegalen Waffensitz nachgegangen und hatte das Landespolizeipräsidium in Kenntnis gesetzt.

„Selbstverwalter“ proklamieren eine territoriale Eigenverwaltung für ihr Wohnumfeld, die sich nicht zwin-

gend auf das „Deutsche Reich“ beziehen muss. Sie kennzeichnen ihr „Hoheitsgebiet“ u. a. durch das Aufstellen von Schildern sowie das Anbringen von Farbmarkierungen und geben zu erkennen, dass sie jegli-

chen staatlichen Einfluss „auf ihrem Gebiet“ abwehren wollen. Im Saarland fielen zu diesem Teilbereich bislang keine Informationen an.



III.



Links- extremismus

III. Linksextremismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie/Grundlagen

Linksextremistische Bestrebungen in Deutschland zielen darauf ab, die bestehende demokratische Staats- und Gesellschaftsordnung zu überwinden. Strömungsübergreifend lehnen sie das „bürgerliche, kapitalistische System als Ganzes“ ab. „Kapitalismus“ stellt für Linksextremisten mehr als eine Wirtschaftsform dar. Für sie ist er der Garant der „bürgerlichen Herrschaftsverhältnisse“ und damit verantwortlich für alle gesellschaftlichen und politischen Missstände sowie Auslöser von Kriegen, Flüchtlingsströmen, Rechtsextremismus, Rassismus, ökologischen Katastrophen, sozialer Ungleichheit und Wohnraumzerstörung.

• Als Ersatz für unsere Staats- und Gesellschaftsform streben Linksextremisten - je nach ideologisch-politischer Ausrichtung - ein totalitäres, sozialistisch-kommunistisches System oder eine angeblich „herrschaftsfreie Gesellschaftsform“ an.

Das Bild des Linksextremismus wird von zwei Hauptströmungen geprägt. Einerseits versuchen kommunistische Parteien und Organisationen, durch Beteiligung an Wahlen öffentlich ihre revolutionären Ziele darzustellen. Andererseits setzt die organisationsferne autonome Szene auf demonstrative bis militante Aktionsformen, um ihrem Ziel „Schaffung einer herrschaftsfreien Gesellschaft ohne jegliche Fremdbestimmung“

näher zu kommen. Die von Szeneangehörigen zum Erreichen ihrer Ziele verübten Straftaten belegen eine nach wie vor vorhandene hohe Militanzbereitschaft im gewaltorientierten Linksextremismus. Die bereits seit längerem geführten internen Debatten zur Frage der besseren Anschlussfähigkeit an gesamtgesellschaftliche Diskussionen beherrschten auch im Jahr 2019 die linksextremistische Szene. Um den eigenen Einfluss zu erhöhen, setzt sich ein stärker politisch und strategisch denkender Teil der autonomen Szene dafür ein, die eigene Organisationsferne zu reduzieren.

Dabei bemühen sie sich, kampagnenfähige Themen wie „Repression“, „Überwachungsstaat“, Flüchtlings- und Asylpolitik, Rechtsextremismus und Rechtspopulismus für ihre politischen Ziele zu instrumentalisieren und vordergründig unter dem Deckmantel legitimer Gesellschaftskritik zu verschleiern. Unter dem äußeren Eindruck eines demokratischen Aufbegehrens geht es den Anhängern einer derartigen Zielsetzung insbesondere darum, legitime Proteste aus dem nichtextremistischen Spektrum zu radikalisieren und so für linksextremistische Zwecke zu instrumentalisieren. Ferner versuchen sie, Kräfte zu bündeln, um dadurch die eigene Kampagnen- und Politikfähigkeit zu erhöhen.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Das Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“ behielt innerhalb der linksextremistischen Szene im Saarland 2019 seine herausra-

gende Bedeutung. Schwerpunkte „antifaschistischer/-rassistischer“ Aktivitäten bildeten die Aufklärungsarbeit über Organisationen und Entwicklungen innerhalb der rechten Szene, Protestaktionen gegen „Naziaufmärsche“ im Saarland und Rheinland-Pfalz sowie „Nazi-Outing-Aktionen“.

Dagegen waren auf dem ureigenen Aktionsfeld „Schaffung und Erhalt autonomer Freiräume“ im Jahr 2019 keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der Szeneangehörigen zu verzeichnen.

Die dem zahlenmäßig kleinen „antideutschen Spektrum“ innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland zuzurechnende autonome Szene Saar führte im Rahmen ihrer „Anti-Antisemitismusarbeit“ in Kooperation mit nichtextremistischen Organisationen eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Der Exodus der Juden aus der arabischen Welt & dem Iran: Diskriminierung, Flucht & Unterdrückung“ durch. Die Abendveranstaltung fand im Rahmenprogramm einer Wanderausstellung mit der Bezeichnung „1948. Zur Gründung des Staates Israel“ statt, die vom 28. Oktober bis 21. November im Saarbrücker Rathaus zu sehen war. „Antideutsche“ treten vorbehaltlos für das Existenzrecht Israels ein, rechtfertigen militärische Aktionen der Schutzmacht USA gegen „die Feinde Israels“ und verurteilen das iranische Regime sowie dessen Unterstützer als antisemitisch.

Das Aktionsfeld „Antirepression“ spielte im vergangenen Jahr ebenfalls eine untergeordnete Rolle. Im Nachgang zu einer Kundgebung in Kooperation mit nichtextremistischen Flüchtlingsinitiativen am 19. Januar in Lebach unter dem Motto „Seebrücke – Schafft sichere Häfen! Ankommen statt Abschieben“ agitierte die autonome Szene in einer Internetveröffentlichung gegen die „repressive staatliche Asyl- und Flüchtlingspolitik“.

Trotz der steigenden gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Klimawandels und einer damit einhergehenden bundesweiten Zunahme entsprechender Protestveranstaltungen war eine linksextremistische Einflussnahme auf saarländische Gruppierungen der nichtextremistischen Klimaschutzbewegungen wie „Fridays for Future“ (FFf) oder „Extinction Rebellion“ (XR) nicht festzustellen. Zwar beteiligten sich auch Mitglieder bzw. Anhänger linksextremistischer Organisationen und Gruppierungen an deren Protestaktionen, vereinzelte Versuche von Linksextremisten, diese Veranstaltungen für eigene organisationsbezogene Aktivitäten zu nutzen, wurden von den saarländischen „KlimaschutzaktivistInnen“ allerdings nicht toleriert bzw. umgehend unterbunden.

Vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Nahen Osten und der Bundeswehreinmärsche im Ausland beteiligte sich die linksextremistische Szene spektrumsübergrei-

fend wie in den Vorjahren an friedenspolitischen Veranstaltungen der „Antikriegsbewegung“. Ferner unterstützten sowohl hiesige linksextremistische Parteien als auch einzelne Aktivisten der antiimperialistischen Szene friedlich Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen im Saarland für den „kurdischen Befreiungskampf“ in der Türkei und Nordsyrien, für eine Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und für die Aufhebung des in Deutschland bestehenden Verbots der Terrororganisation „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK).

1.3 Personenpotenzial

Im Saarland haben sich Strukturen und Erscheinungsbild des organisierten und gewaltorientierten Linksextremismus im vergangenen

Jahr gegenüber 2018 kaum verändert.

- Das Gesamtmitgliederpotenzial linksextremistischer Organisationen, Gruppierungen und Zusammenschlüsse, die tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Ausrichtung bieten, umfasst wie im Vorjahr etwa 350 Personen.

Den Hauptteil stellt mit ca. 280 Mitgliedern/Anhängern nach wie vor das organisierte linksextremistische Parteienspektrum einschließlich seiner Umfeldorganisationen gegenüber rund 70 Aktivisten der gewaltorientierten linksextremistischen Szene Saar.

Entwicklung des linksextremistischen Personenpotenzials innerhalb der letzten fünf Jahre

	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtpotenzial	400	380	380	350	350
Organisierte	300	300	300	280	280
Gewaltorientierte	80	80	80	70	70

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Im Jahr 2019 waren bundesweit Sachbeschädigungen, Brandstiftungen und Sprengstoffanschläge sowie insbesondere direkte Auseinandersetzungen von Angehörigen der gewaltorientierten autonomen Szene mit Polizeikräften und politi-

schen Gegnern festzustellen. Demgegenüber war im Saarland erneut ein quantitativer und qualitativer Rückgang der Straftaten mit linksextremistischem Hintergrund auf einem im bundesweiten Vergleich ohnehin schon sehr niedrigen Niveau zu registrieren. So waren im Jahr 2019 lediglich fünf Gesetzesverlet-

zungen (2018: acht) mit linksextremistischem oder zu vermutendem linksextremistischem Hintergrund zu verzeichnen, darunter wie 2018 keine Gewalttat. Die zu registrierenden Straftaten, zwei Verstöße gegen das Versammlungsgesetz, eine öf-

fentliche Aufforderung im Internet zu Straftaten gegen „Nazis“ sowie zwei Sachbeschädigungen durch Farbschmierereien, wurden in Saarbrücken, Beckingen und Kleinblittersdorf begangen.

Entwicklung der linksextremistisch motivierten Straftaten im Saarland in den letzten fünf Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten insgesamt	24	26	19	8	5
- davon Straftaten gegen „Rechts“	5	17	17	5	4
Teilbereich Gewalttaten	6	2	1	-	-
- davon Gewalttaten gegen „Rechts“	1	2	1	-	-
- davon Gewalttaten gegen Polizeibeamte	5	-	-	-	-

2. Einzelaspekte

2.1 Organisierter Linksextremismus

Linksextremistische Parteien und parteiähnliche Organisationen sind dem Spektrum dogmatischer Linksextremisten zuzurechnen. Ihre ideologischen Grundlagen und politischen Inhalte beruhen im Wesentlichen auf den Theorien kommunistischer Vordenker wie Karl MARX, Friedrich ENGELS, Wladimir Iljitsch LENIN, Josef STALIN und MAO TSETUNG. Sie kämpfen überwiegend im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere durch Teilnahme an

Parlamentswahlen, für eine Überwindung bzw. die Abschaffung der bestehenden „kapitalistischen“ Staats- und Gesellschaftsordnung. Zentrales Ziel des linksextremistischen Parteienspektrums ist nach wie vor die Errichtung einer sozialistischen und - von dieser ausgehend - einer kommunistischen Gesellschaftsordnung. Orthodox marxistisch-leninistisch oder maoistisch-stalinistisch ausgerichtete Organisationen wie die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) und die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) blieben



auch im vergangenen Jahr auf Bundes- und Landesebene ohne jegliche politische Relevanz.

Im Fokus linksextremistischer Parteien stand die Europawahl am 26. Mai 2019. Im Saarland traten die DKP mit dem Slogan „Gegen das EU-Europa der Banken, Konzerne und Kriegstreiber. Für ein soziales und friedliches Europa der Völker!“ und die MLPD unter dem Motto „Rebellion gegen die imperialistische Union – Internationalistische Liste/MLPD“ an. Nach dem amtlichen Endergebnis erreichte die DKP insgesamt nur 163 Stimmen (=0,0 %; Bund: 20.419 Stimmen= 0,1 %). Auf die MLPD entfielen lediglich 201 Stimmen (=0,0 %; Bund: 18.340 Stimmen= 0,0 %). Bei den zeitgleichen Kommunalwahlen im Saarland waren keine linksextremistischen Parteien angetreten.

Die DKP und die MLPD einschließlich ihrer Umfeldorganisationen beteiligten sich neben ihrer traditionellen Gewerkschafts- und Betriebsarbeit an jährlich wiederkehrenden Gedenkveranstaltungen anlässlich geschichtsträchtiger Daten wie 27. Januar (Holocaust-Gedenktag), 8. Mai (Kriegsende), 1. September (Beginn des Zweiten Weltkrieges) oder 9. November (Reichspogromnacht). Darüber hinaus nahmen Mitglieder/Anhänger des hiesigen linksextremistischen Parteienspektrums an aktuellen gesellschafts-, sozial- und friedenspolitischen Auseinandersetzungen teil. So unterstützten DKP und MLPD sowie von ihnen be-

einflusste Organisationen am 20. April den Saarbrücker Ostermarsch unter dem Motto „Radikal umsteuern – es ist an der Zeit! Kein atomares Wettrüsten! Abrüstung statt Sozialabbau!“ und am 1. September anlässlich des 80. Jahrestages des Beginns des Zweiten Weltkrieges eine Kundgebung auf dem St. Johanner Markt unter dem Motto „Kein Krieg gegen den Iran - Keine neuen Atomwaffen – Nie wieder Faschismus! Abrüsten statt aufrüsten!“.



2.1.1 „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Die orthodox-kommunistische DKP hält unverändert an ihrem laut Parteiprogramm zentralen Ziel „grundlegender Bruch mit kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen und Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaftsordnung“ fest. Sie beruft sich als Richtschnur für ihr politisches Handeln auf die Theorien von MARX, ENGELS und LENIN.

Nach wie vor befindet sich die DKP in einem innerparteilichen Richtungsstreit über die künftige ideologische Ausrichtung und Strategie der Partei. Seit 2013 dominiert dabei die orthodox-kommunistische „Parteilinke“, die für die unbedingte Rückkehr zur unverfälschten Lehre

des Marxismus-Leninismus eintritt. Demgegenüber hält die innerparteiliche Opposition, zu der auch die DKP Saarland zählt, an den „Politischen Thesen“ aus dem Jahr 2010 fest. Darin werden die Bedeutung der Arbeiterklasse als revolutionäres Subjekt sowie die Avantgarde-rolle der Partei relativiert und für eine Mitarbeit der DKP in allen „fortschrittlichen Bewegungen“ plädiert. Die innerparteilichen Auseinandersetzungen haben zu zahlreichen Parteiaustritten geführt.

Für die auf Bundes- und Landesebene in der Öffentlichkeit kaum noch wahrnehmbare DKP ist die Stärkung der Partei zu einer Existenzfrage geworden. Aufgrund ihrer Überalterung und einer daraus resultierenden sehr geringen Aktions- und Mobilisierungsfähigkeit, einer auch ohne die vorgenannten Parteiaustritte sinkenden Mitgliederzahl und großer Finanzprobleme sowie einer drohenden Abspaltung der partei-internen Opposition ist der Fortbestand der DKP in ihrer jetzigen Form gefährdet.

Die DKP-Saar ist mit ihren schätzungsweise noch rund 90 Mitgliedern die zahlenmäßig größte linksextremistische Partei im Saarland. Stadt- und Ortsgruppen bestehen zwar noch in Völklingen, Püttlingen, Dudweiler, Neunkirchen/Wiebelskirchen und St. Ingbert, eigenständige öffentlichkeitswirksame Aktivitäten waren 2019 aber nicht zu registrieren. Bei den turnusgemäßen Neuwahlen des Bezirksvorstandes auf dem saarländischen

DKP-Parteitag am 1. Dezember 2019 in Neunkirchen wurde die bisherige Führungsspitze in ihren Ämtern bestätigt. Zur Situation der DKP-Saar stellte der alte und neue Bezirksvorsitzende in seinem auf der Homepage der DKP-Saar veröffentlichten Referat u.a. fest, dass die organisationspolitische Situation aufgrund natürlicher Abgänge und nur ganz weniger Neumitglieder äußerst kritisch sei. Dennoch versuche die DKP-Saar, in Kooperation mit Bündnispartnern auch künftig ihren Beitrag zur Veränderung der politischen Kräfteverhältnisse bzw. für einen radikalen inhaltlichen Politikwechsel im Saarland zu leisten und „Löcher in die Mauer des Neoliberalismus“ zu schlagen. Mit Blick auf bundes- und landespolitische Entwicklungen beklagte er eine „nahezu weltweit“ zu beobachtende „Rechtsentwicklung“ bzw. deutliche Stärkung rechtskonservativer, nationalistischer, rassistischer und faschistischer Kräfte. Durch eine „Radikalisierung am rechten Rand der Gesellschaft“ seien die hohen Wahlergebnisse der „faschistischen“ Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) bei mehreren Landtagswahlen 2019 erst ermöglicht worden.

Zum „politischen Jahresauftakt“ führte die DKP-Saar am 9. Januar in Saarbrücken eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung zum Thema „Soziale Spaltung – Rassismus – Migration – Hetze. Was treibt die Rechtsentwicklung an?“ durch. Laut ihrer entsprechenden Interneteinstellung (www.sozialismuss.de)

sei vor dem Hintergrund einer „dramatischen Rechtsentwicklung“ in Deutschland über deren Ursachen diskutiert und versucht worden, Ansatzpunkte für ein „erfolgreiches Zurückdrängen von AfD, Neonazis und Co“ herauszuarbeiten.

Im Rahmen ihrer „Kurdistanolidaritätsarbeit“ führte die DKP-Saar am 29. März gemeinsam mit dem der in Deutschland verbotenen „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) nahe stehenden „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) eine Autorenlesung mit anschließender Diskussion zu einem Buch mit dem Titel „Die Kurden. Ein Volk zwischen Unterdrückung und Rebellion“ durch. Am 18. Oktober veröffentlichte die DKP-Saar auf ihrer Homepage vor dem Hintergrund der türkischen Militäroffensive in Nordsyrien eine Solidaritätserklärung mit der kurdischen Freiheitsbewegung. In ihrer InternetEinstellung mit der Schlagzeile „Stoppt die Aggression der Türkei – Solidarität mit den Menschen in Nordsyrien und dem Widerstand“ warf die DKP-Saar der Türkei vor, mit der Besetzung Nordsyriens die Vertreibung der kurdischen Bevölkerung zu verfolgen. Ihre Erklärung endete mit den Appellen „Rüstungsexport an die Türkei beenden“ und „Deutsche Truppen raus aus Syrien und der Türkei“.

2.1.2 „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)

Die zentralistisch organisierte und streng maoistisch-stalinistisch aus-

gerichtete MLPD wurde 1982 als „kommunistische Partei neuen Typs in Deutschland“ gegründet. Diese aus dem „Kommunistischen Arbeiterbund Deutschlands“ (KABD) hervorgegangene „revolutionäre Arbeiterpartei“ steht für den „echten Sozialismus“. Ideologisches Ziel der MLPD ist nach wie vor, das derzeitige kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftssystem zu überwinden und über den Aufbau des Sozialismus als Übergangsform eine klassenlose kommunistische Gesellschaftsform nach sowjetischem Vorbild zur Zeit STALINs zu etablieren. Im linksextremistischen Spektrum ist die MLPD aufgrund ihres dogmatischen Kommunismusverständnisses jedoch weitgehend isoliert. Den Schwerpunkt ihrer politischen Arbeit bildet neben der Frauen- und Jugendpolitik die Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Die MLPD verbindet dies verstärkt mit einer „sozialistischen“ Umweltpolitik und der Beteiligung an sozialen, friedenspolitischen, anti-kapitalistischen sowie antifaschistischen/-rassistischen Protesten bürgerlicher Bündnisse. Mit dieser Strategie versucht die MLPD ihre politischen Positionen in der Öffentlichkeit präziser zu machen. Mit der Beteiligung an den seit November 2018 bundesweit stattfindenden „Fridays for Future“ (FFF)-Veranstaltungen sollten darüber hinaus insbesondere jüngere Menschen an die Partei herangeführt werden, um sie als Mitglieder für die Parteiorganisation zu gewinnen. Sie suggerierte dabei den Jugendlichen und

jungen Erwachsenen, dass für die Klimaprobleme ausschließlich das „gesamte System der kapitalistischen Profitwirtschaft“ verantwortlich zu machen sei. Entsprechende Aktivitäten der MLPD-Saar wurden von den Organisatoren der FFF-Veranstaltungen in Saarbrücken jedoch nicht zugelassen.



Zur Steuerung der politischen Arbeit werden vor allem das Internetportal www.rote-fahne-news.de sowie das Parteiorgan „Rote Fahne Magazin“ und die Publikation „Revolutionärer Weg“ (RW) genutzt.

Die MLPD-Saar ist überregional dem Landesverband Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland (RHS) angegliedert, der in Frankfurt am Main ansässig ist. Darüber hinaus besteht in Saarbrücken eine kleine Ortsgruppe ihres Jugendverbandes REBELL.

Die in der Öffentlichkeit eigenständig kaum wahrnehmbare MLPD-Saar unterstützte 2019 bürgerliche Proteste gegen Faschismus, Rassismus, Krieg und Terror, Kapitalismus und Sozialabbau sowie demonstrative Aktivitäten von Klimaschutzbewegungen und Solidaritätsaktionen für den „kurdischen Befreiungskampf“.

Mit dem Ziel, politisch Interessierte an die Partei heranzuführen bzw. neue Mitglieder zu werben, betreiben Genossinnen und Genossen der MLPD-Wohngebietsgruppe Saarbrücken-Malstatt in ihrem Stadtteil in unregelmäßigen Abständen Informationsstände. Darüber hinaus beteiligten sich MLPD-Funktionäre wie in den Vorjahren an den „Montagsdemonstrationen gegen Sozialabbau“, die im monatlichen Rhythmus in der Saarbrücker Fußgängerzone (Bahnhofstraße) stattfinden.

2.2 Gewaltorientierter Linksextremismus

Während ein Großteil linksextremistischer Organisationen aus taktischen Gründen auf die konkrete Ausübung von Gewalt verzichtet, stellt für die meisten nicht formell organisierten Linksextremisten Gewalt bzw. Militanz nach wie vor ein legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele dar. Dieses Spektrum erkennt das Gewaltmonopol des Staates nicht an. Gewaltorientierte Linksextremisten halten zur Erreichung ihrer Ziele die Gewalt gegen den Staat, seine Einrichtungen und Repräsentanten sowie gegen tatsächliche oder vermeintliche rechtsextremistische Strukturen und Protagonisten für unverzichtbar. Dabei zielen diese auch auf eine „Radikalisierung der Massen“ ab. Mit der Teilnahme an Demonstrationen versuchen sie, die meist bürgerlich geprägten Proteste um eine revolutionäre Komponente zu erweitern. Zivilgesellschaftliche Proteste wie beispielsweise gegen die

Migrations- und Flüchtlingspolitik, Klimawandel oder rechtsextremistische Entwicklungen liefern dem gewaltorientierten Spektrum regelmäßig inhaltliche Anknüpfungspunkte und somit Gelegenheiten zum Ausleben ihres Aggressionspotenzials gegenüber den Sicherheitskräften oder „politischen Gegnern“ während oder auch abseits der zentralen Veranstaltungen. Neben dieser konfrontativen Straßengewalt führen konspirativ agierende linksextremistische Kleingruppen bundesweit - insbesondere in Ballungsräumen wie Berlin, Hamburg oder Leipzig - „militante Aktionen“ in Form von tätlichen Angriffen auf vermeintlich Verantwortliche für die kritisierten Zustände, Sachbeschädigungen und Brandstiftungen auf beispielsweise staatliche Einrichtungen, Rüstungsunternehmen oder Objekte der rechtsextremistischen Szene durch, um auf diese Weise ihre Unversöhnlichkeit mit den „bestehenden Verhältnissen“ zum Ausdruck zu bringen. Dabei waren in mehreren Bundesländern deutliche Radikalisierungstendenzen innerhalb eines kleinen Teils des gewaltorientierten Linksextremismus erkennbar. Insbesondere die tätlichen Angriffe auf eine Mitarbeiterin eines Immobilienunternehmens am 3. November in Leipzig und das Fahrzeug des Hamburger Innensenators am 13. Dezember in Hamburg sowie schwere Ausschreitungen in der Silvesternacht in Leipzig verdeutlichen diese Entwicklung und belegen, dass eine neue Eskalationsstufe linksextremistischer Gewalt erreicht wurde.

Im Saarland waren dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum rund 70 Angehörige der autonomen und antiimperialistischen Szene zuzurechnen. Ansätze für eine Radikalisierung der Szene waren hier nicht festzustellen.

2.2.1 Autonome Szene

Autonome bilden nach wie vor die mit Abstand größte Gruppierung im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus in Deutschland. Obwohl Autonome weder ideologisch noch strategisch und organisatorisch eine homogene Struktur darstellen, verfügen sie über eine einheitliche inhaltliche Grundlage. Das Individuum und seine Selbstverwirklichung stehen im Mittelpunkt des politischen Handelns. Jede Form der Fremdbestimmung wird abgelehnt. Demnach wird auch die bestehende und als autoritär erachtete Staats- und Gesellschaftsform abgelehnt und soll zugunsten einer „herrschaftsfreien Ordnung“ überwunden werden. Durch die ständige Eroberung und Verteidigung von sogenannten „Freiräumen“ sollen Teile des gesellschaftlichen Zusammenlebens der „kapitalistischen Verwertungslogik“ und staatlichen Einflüssen entzogen werden. Beispielsweise versuchen Autonome, mit Besetzung leerstehender Häuser, Gründung von Wohngemeinschaften, Eröffnung autonomer Zentren, Läden und Einrichtungen dem „kapitalistischen Gesellschaftssystem“ Strukturen entgegenzustellen, die die Einwirkungsmöglichkeiten sei-

ner Institutionen zumindest punktuell außer Kraft setzen. So soll die Macht des Staates schrittweise bis zu seiner vollständigen Auflösung und Verwirklichung autonomer Konzepte des gesellschaftlichen Zusammenlebens reduziert werden.

Der autonomen Szene Saar waren 2019 rund 70 Personen zuzuordnen. Sie nehmen als „Antideutsche“ nach wie vor innerhalb des gewaltorientierten Linksextremismus eine ideologische Sonderrolle ein. Anders als traditionelle Linksextremisten oder propalästinensisch eingestellte antiimperialistische Gruppierungen zeigen sich Angehörige des hiesigen autonomen Spektrums seit Jahren mehrheitlich bedingungslos solidarisch mit dem Staat Israel und wenden sich deshalb auch gegen Kritik an den USA, soweit diese als Schutzmacht Israels auftreten. Zudem lehnen sie die Existenz eines deutschen Staates und einer deutschen Nation kompromisslos ab. „Antideutsche“ unterstellen dem deutschen Volk eine Neigung zu „Faschismus und Massenmord“, die zwangsläufig zur physischen Vernichtung anderer Ethnien führen müsse. Angehörige dieses linksextremistischen Phänomenbereichs sind bundesweit überwiegend in autonomen „Antifa“-Gruppen aktiv, so auch im Saarland.

Innerhalb der autonomen Szene im Saarland traten 2019 folgende lose strukturierte Gruppen und Zusammenschlüsse in Erscheinung:

„Antifa Saar/Projekt AK“ (AK = Analyse und Kritik)

Die Saarbrücker „Antifa“-Gruppe versteht sich als linker und unabhängiger Zusammenschluss, der außerparlamentarisch aktiv ist und sich den Kampf gegen Faschismus, Sexismus und Rassismus sowie für eine Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung zum Ziel gesetzt hat.



Antifa Saar - Projekt AK
...mehr als nur gegen Nazis.

Facebook-Gruppierung „ConnAct Saar“

Das von Aktivisten der „Antifa Saar/Projekt AK“ eingerichtete Facebook-Profil dient den Szeneangehörigen als Mobilisierungs- und Kommunikationsplattform für ihre regionalen Aktivitäten.

„Antifa Nord-Westsaar“

Dieser Zusammenschluss stellt sich auf seiner Homepage als „unabhängige Antifa“-Gruppe vor, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, über „Naziaktivitäten“ im nördlichen Saarland zu informieren und rechts-extremistischen Entwicklungen außerhalb Saarbrückens entgegenzutreten.

„Antifa“-Gruppe „Solidarische Rose Homburg/Zweibrücken“

Laut ihres im Internet veröffentlichten Selbstverständnisses strebt die-

se als „linke antifaschistische Gruppe aus dem Saar-Pfalz-Raum“ die Schaffung einer Gesellschaft an, „in der auf der Grundlage antifaschistischer, antirassistischer, antisemitischer und antisexistischer Solidarität der freie Zusammenschluss freier Menschen möglich ist“. Aufgrund einer personellen Fluktuation ist diese Gruppierung derzeit nicht aktionsfähig. Eigenständige Aktivitäten der noch verbliebenen Szeneangehörigen waren seit Ende März 2019 nicht mehr zu verzeichnen.



Die vorgenannten autonomen Zusammenschlüsse sowie die von ihnen maßgeblich gesteuerten Bündnisse und Einrichtungen nutzten im vergangenen Jahr insbesondere eigene Internetseiten und Facebook-Profile zur offenen Mobilisierung für ihre zahlreichen „politischen Aktivitäten“ auf den zentralen Aktionsfeldern „Antifaschismus/-rassismus“ und „Antirepression“.

Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“

Das linksextremistische Aktionsfeld „Antifaschismus/-rassismus“

behielt auch 2019 seinen unveränderten hohen Stellenwert im autonomen Spektrum. Es gilt in der Szene nach wie vor als besonders emotionalisierungs-, mobilisierungs- und kampagnenfähig. Linksextremisten nutzen den breiten gesellschaftlichen Konsens im Kampf gegen den Rechtsextremismus für ihre politischen Ziele, die allerdings weit über die Bekämpfung tatsächlicher oder vermeintlicher Rechtsextremisten und rechtsextremistischer Erscheinungsformen hinausreichen.

Antifaschismus/-rassismus im linksextremistischen Sinn beinhaltet auch die Ablehnung der parlamentarischen Demokratie bzw. einer bürgerlichen Gesellschaftsordnung als angeblich eigentliche Ursache von Faschismus, Rassismus und Rechtsextremismus. Fester Bestandteil der Szeneangehörigen ist die „antifaschistische Recherchearbeit“. Insbesondere Aktivisten der autonomen „Antifa-Szene“ sammeln Informationen über aus ihrer Sicht „faschistische“ Personen und Einrichtungen der rechten Szene. Diese bilden die Grundlage sogenannter Outing-Aktionen via Internet und in Szenepublikationen zur öffentlichen Bloßstellung mutmaßlicher „Nazis“. Auf dem vorgenannten Aktionsfeld waren im Saarland folgende nennenswerte Aktivitäten der Szeneangehörigen zu verzeichnen:

17.01.2019

Vortragsveranstaltung unter dem Motto „How to detect a Nazi?“ in Homburg über Erkennungsmerkmale

und Lifestyle der extremen Rechten,

26.01.2019

Outing des Hotels Budapest im Saarbrücker Stadtteil Fechingen auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“ als Veranstaltungsörtlichkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD),

26.02.2019

Veröffentlichung einer Presseerklärung auf der Homepage der „Antifa Saar/Projekt AK“ mit der Schlagzeile „Polizei setzt Nazikonzert durch“ als Reaktion auf einen Balladenabend einer rechtsextremistischen Bremer Band am 22. Februar in Schiffweiler,

09.03.2019

Beteiligung von Angehörigen der autonomen Szene Saar an Protestaktionen gegen eine Kundgebung des rechtsextremistischen „Nationalen Widerstands Zweibrücken“ (NWZ) in Neunkirchen,

20.04.2019

Beteiligung von Angehörigen der autonomen „Antifa Saar/Projekt AK“ an einer „Antifa-Demo“ gegen „Nazi-Aufmarsch“ in Ingelheim/Rheinland-Pfalz,

24.08.2019

Beteiligung von Angehörigen der autonomen Szene Saar an einer Kundgebung in Sulzbach zur Erinnerung an den „antifaschistischen Widerstand“ vor 85 Jahren gegen den Anschluss des „Saargebiets“ an „Nazi-Deutschland“,

03.09.2019

Vortrag „Naziproblem in staatlichen Strukturen“ der „Antifa Saar/Projekt AK“ im Rahmen einer Veranstaltung in Saarbrücken zum Thema „Schattenarmee oder Einzelfälle? Rechte Netzwerke in Bundeswehr und Polizei“,

21.09.2019

Vortrag der „Antifa Saar/Projekt AK“ im Rahmen einer Veranstaltung in Mannheim zum Thema „Methoden zur Vertuschung von Naziverbrechen“,

03.10.2019

Flugblattaktion der „Antifa Saar/Projekt AK“ vor der Ludwigskirche in Saarbrücken zwecks Aufklärung der Teilnehmer an der offiziellen Veranstaltung zum Gedenken an die Zerstörung der Kirche im Zweiten Weltkrieg durch die Bombardierung der Alliierten über die „Verbrechen der Wehrmacht“ und die „allgemeine Zustimmung der Saarländerinnen für Hitler und den Nationalsozialismus“ als wahre Gründe für die Bombenangriffe,

03.11.2019

Internetveröffentlichung der „Antifa Saar/Projekt AK“ über die „zentrale Bedeutung der Saar-Lor-Lux-Region für die neonazistische Hammerskin-Szene in Deutschland und Europa“

16.11.2019

Beteiligung von über 40 Angehörigen der autonomen Szene Saar an Störaktionen gegen die Demonst-

ration der „klerikalfaschistischen Piusbruderschaft“ in Saarbrücken.

Aktionsfeld „Antirepression“

Mit dem Begriff der „Repression“ versuchen Autonome, jegliche Form rechtsstaatlichen Handelns wie z.B. die Durchsetzung geltender Gesetze zu diskreditieren. Dies gilt insbesondere für die staatliche Überwachung und Verfolgung von Straftaten im Rahmen von linksextremistischen Veranstaltungen und demonstrativen Aktivitäten. Autonome lehnen das legitime Gewaltmonopol des Rechtsstaates ab. Sie agitieren und agieren gegen den ihnen gegenüber vermeintlich „repressiven staatlichen Repressionsapparat und seine kapitalistischen Handlanger“. Zu den bevorzugten Angriffszielen gehören daher in erster Linie Polizei, Nachrichtendienste, Bundeswehr und Behörden, die aus linksextremistischer Sicht vor allem einer „Aufstandsbekämpfung“ im Innern Deutschlands dienen. Mit der Begründung „Kriminell ist das System, nicht der Widerstand dagegen“ nehmen linksextremistische Gewalttäter bei demonstrativen Anlässen schwere Verletzungen von politischen Gegnern und Einsatzkräften der Polizei in Kauf. Gleichzeitig versuchen Linksextremisten, mit Solidaritätskampagnen zugunsten von Personen aus dem linksextremistischen Spektrum, die von „staatlicher Repression“ betroffen sind, eine breite Öffentlichkeit in ihrem Sinne gegen rechtsstaatliches Handeln zu beeinflussen, ihr militantes Vorgehen zu rechtfertigen

und die linksextremistische Szene zu mobilisieren.

Dieses Aktionsfeld spielte im Jahr 2019 innerhalb der autonomen Szene Saar eine eher untergeordnete Rolle. Gruppierungen des vorgenannten linksextremistischen Spektrums unterstützten im Rahmen ihrer „Antirepressionsarbeit“ Protestaktionen des regionalen Aktionsbündnisses „Seebrücke Saar“ gegen die staatliche Asyl- und Flüchtlingspolitik. In einer entsprechenden Veröffentlichung vom 31. Januar auf ihrer Homepage thematisierte die „Antifa Saar/Projekt AK“ eine angebliche „Kriminalisierung“ der zivilen Seenotrettung, wodurch jährlich tausende Menschen allein im Mittelmeer den Tod fänden. Gleichzeitig prangerte sie die polizeiliche Vollstreckung von Abschiebungen als „gewaltsamen Umgang des Staates mit Flüchtlingen“ an.

2.2.2 Antiimperialistische Szene Saar

Dem antiimperialistischen Spektrum im Saarland sind nur noch einige wenige Aktivisten aus der ehemaligen Saarbrücker RAF-Unterstützerszene zuzurechnen. Nach Selbstauflösung der bundesweiten antiimperialistisch ausgerichteten Initiative „Libertad! – Freiheit für alle politischen Gefangenen“ im März 2016, in der die Saarbrücker „Antiimps“ unter der Firmierung „Libertad! Saar“ agierten, hatte sich die hiesige Gruppenstruktur ebenfalls aufgelöst. Seither sind von Angehörigen der antiimperialistischen

Szene weder eigenständige Aktivitäten in der Öffentlichkeit noch eine Mitarbeit in überregionalen linksextremistischen Strukturen zu registrieren. Lediglich eine langjährige Führungsperson der Saarbrücker „Libertad!“-Ortsgruppe setzte ihre „politische Arbeit“ fort und rückte vor dem Hintergrund der Entwicklungen in der Türkei und in Syrien ihre bereits seit Jahren betriebene „Kurdistan-Solidaritätsarbeit“ in den Mittelpunkt ihrer Aktivitäten. Demzufolge unterstützte sie auch im Jahr 2019 in Saarbrücken regelmäßig entsprechende Demonstrationen, Kundgebungen und Mahnwachen für die „kurdischen Selbstverteidigungskräfte“, die Freilassung des Kurdenführers Abdullah ÖCALAN und eine Aufhebung des Verbotes der extremistisch-terroristischen „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) in Deutschland, die vom PKK-nahen „Kurdischen Gesellschaftszentrum Saarbrücken e.V.“ (KGZ) organisiert worden waren. Beispielsweise trat die vorgenannte Linksextremistin am 6. September im Rahmen einer Mahnwache des KGZ in Saarbrücken anlässlich eines „Aktionstages gegen die drohende Invasion des türkischen Staates in Rojava“ als Rednerin auf. In den jeweiligen Redebeiträgen wurde vor einer humanitären Katastrophe infolge einer Militäroffensive der Türkei in den kurdischen Siedlungsgebieten in Nordsyrien gewarnt und ein Stopp von Waffenlieferungen Deutschlands an die Türkei gefordert.

IV.

Ausländer- extremismus

ohne Islamismus/isla-
mistischer Terrorismus

IV. Ausländerextremismus (ohne Islamismus/islamistischer Terrorismus)

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der verfassungsschutzspezifische Begriff „Ausländerextremismus“ bezeichnet gemeinhin alle extremistischen Bestrebungen, die ihren Ursprung im Ausland haben, jedoch nicht religiös motiviert sind.

- Politische Auslandsorganisationen gelten dann als extremistisch, wenn sie durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen erheblich auswärtige Belange Deutschlands gefährden, ihre Betätigung gegen den Gedanken der Völkerverständigung und insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker oder ihre Aktivitäten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung Deutschlands gerichtet sind.

Derartige Organisationen bedeuten eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.

Ausländerextremistische Organisationen orientieren sich an weltlichen und politischen Ideologien oder Anschauungen. Ihre Zielrichtungen lassen sich im Wesentlichen in linksextremistische, nationalistische und ethnisch motivierte Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen unterteilen. Die Ausländerorganisationen sind nicht

autark, sondern meistens Teil einer Mutterorganisation im Herkunftsland oder zumindest ideologisch eng mit einer solchen verbunden.

Ausländerextremistische Organisationen in Deutschland reagieren auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen in den Herkunftsländern zeitnah. Sie versuchen gleichzeitig, ihre Mutterorganisationen mit Spendengeldern finanziell und/oder personell durch die Entsendung von Kämpfern zu unterstützen. Deshalb ist es Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden, das politische Geschehen im Ausland mitzuverfolgen, da es nach Aufflammen eines Konfliktes fast unmittelbar zu Stellvertreterauseinandersetzungen auf deutschem Boden kommen kann.

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Die größte Gruppe unter den ausländerextremistischen Bestrebungen in Deutschland und auch im Saarland stellt weiterhin die mit einem Betätigungsverbot belegte „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) dar. Insbesondere die türkische Militäroffensive „Friedensquelle“ im Oktober in Nordsyrien zur Bekämpfung der kurdischen „Volksverteidigungskräfte“ (YPG) führte zu einer starken Emotionalisierung der Anhängerschaft und einem hohen Teilnehmerzuspruch bei Veranstaltungen. Am Rande des Protestgeschehens kam es vereinzelt zu Störaktionen mutmaßlich türkischer Nationalisten, die durch Zurufe Demonstranten provozierten.

1.3 Personenpotenzial

- Das Gesamtmitgliederpotenzial ausländerextremistischer Gruppierungen ist im Saarland in den letzten Jahren mit schätzungsweise 475 Personen konstant geblieben.

Die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) zählt im Saarland etwa 300 Mitglieder/Anhänger und verfügt über ein Mobilisierungspotenzial von rund 1.000 Personen.

Entwicklung des ausländerextremistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtpotenzial	445	475	475	475	475

1.4 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem ausländerextremistischen Hintergrund lag mit 36 Delikten, darunter 3 Gewalttaten (Körperverletzungen und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte), deutlich über der Marke des Vorjahres (21/2). Die Gesetzesverletzungen sind ausschließlich Aktivisten der PKK zuzuordnen. Es handelte sich dabei in erster Linie um Verstöße gegen das

Versammlungs- bzw. Vereinsgesetz. Die Straftaten ließen sich im Wesentlichen auf die Protestaktionen der Anhängerschaft gegen die türkische Militäroffensive in Nordsyrien zurückführen und standen überwiegend im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsetzung des mit Erlass vom 2. März 2017 vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeweiteten Verbotes von Symbolen und Fahnen der PKK und ihrer Teilorganisationen.

Entwicklung der Straftaten mit ausländerextremistischem Hintergrund in den letzten fünf Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
gesamt:	11	11	14	21	36
davon Gewalttaten:	0	1	0	2	3

2. Einzelaspekte der Beobachtung

2.1 „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)

2.1.1 Allgemeine Lage/Entwicklung

Die PKK-Guerillaeinheiten befinden sich seit dem Scheitern des Friedenskurses im Jahr 2015 in ständigen Kampfhandlungen mit der türkischen Armee. Insbesondere vor dem Hintergrund türkischer Militäroperationen gegen Stellungen der PKK in der Türkei, im Irak sowie in Syrien gegen die „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) der PKK-Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) scheint eine politische Lösung des Kurdenkonflikts derzeit nicht in Sicht.



In Europa und somit auch in Deutschland ist die PKK hingegen um ein friedliches Erscheinungsbild bemüht. Gleichwohl bleibt Gewalt ein strategisches Element. Je nach Lageentwicklung verüben insbesondere jugendliche PKK-Anhänger auch militante Aktionen gegen türkische Einrichtungen.

Die militärischen Entwicklungen in den kurdischen Siedlungsgebiete

ten sowie das Schicksal bzw. die Haftsituation Abdullah ÖCALANS und staatliche Maßnahmen gegen die PKK und ihr nahe stehende Organisationen sind zentrale Themen der Propagandaarbeit. Daneben ist die Organisation weiterhin bestrebt, in dem für sie wichtigen Rückzugsraum Deutschland als politischer Ansprechpartner in der Kurdenfrage anerkannt zu werden und eine Aufhebung des seit 1993 bestehenden Betätigungsverbotes zu erreichen.

Im Januar 2019 versuchte die PKK, mit vielfältigen Aktionen auf die Ende des Vorjahres in türkischen Gefängnissen und andernorts in Europa initiierten unbefristeten Hungerstreiks von PKK-Unterstützern aufmerksam zu machen und ein Ende der „Isolationshaft“ Abdullah ÖCALANS zu erreichen. Im Fokus standen dabei die Hungerstreiks der Abgeordneten der pro-kurdischen „Demokratischen Partei der Völker“ (HDP) Leyla GÜVEN seit dem 7. November 2018 in der Türkei sowie von 14 PKK-Aktivist*innen seit dem 17. Dezember 2018 in Straßburg. Die Aktionen sollten so lange andauern, bis es Familienangehörigen und Anwälten des inhaftierten Kurdenführers erlaubt würde, diesen regelmäßig im Gefängnis auf der türkischen Insel Imrali zu besuchen.

In Deutschland kam es im Rahmen einer Aktionswelle am 8. Januar zu weitgehend friedlich verlaufenen Versammlungen; daneben fanden „friedliche Besetzungsaktionen“ vor öffentlichen Einrichtungen wie

Parteibüros, Fernsehsendern, Zeitungsredaktionen und Rundfunkanstalten statt, in deren Rahmen Informationsdossiers zur Haftsituation des PKK-Gründers überreicht wurden. In Saarbrücken wurde vor dem Gebäude des Saarländischen Rundfunks eine Petition zur Aufhebung der „Isolationshaft“ Abdullah ÖCALANs übergeben. Bis auf einen Angriff mit Steinen und Farbbeuteln gegen ein türkisches Café am 8. Januar in Berlin blieben die Aktionen – wie von der Organisation vorgegeben – gewaltfrei.

Anlässlich des sechsten Jahrestages der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen (9. Januar 2013) fand am 16. Januar in Paris eine friedlich verlaufene Großdemonstration unter dem Motto „Wir kennen die Mörder, sie müssen vor Gericht gestellt werden“ mit mehreren Tausend Teilnehmern statt, darunter auch PKK-Anhänger aus dem Saarland. Im Vorfeld gab es regionale Kundgebungen in einigen deutschen Städten, in deren Rahmen eine Aufklärung der Morde gefordert wurde.

Medienberichten zufolge durfte Mehmet ÖCALAN am 12. Januar seinen Bruder Abdullah zum ersten Mal nach zweieinhalb Jahren im Gefängnis besuchen. Die zum Organisationsgeflecht der PKK gehörende „Union der Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK) erklärte, der Besuch sei das Ergebnis der Widerstandsoffensive der Kurden, insbesondere des Hungerstreiks der HDP-Abgeordneten Leyla GÜVEN. Die Besuch-

serlaubnis gehöre aber zur „psychologischen Kriegsführung der türkischen Regierung“, weshalb die Aktivitäten fortgesetzt würden.

In Straßburg beteiligten sich am 16. Februar etwa 7.000 Personen an einer friedlich verlaufenen Demonstration mit anschließender Kundgebung zum 20. Jahrestag der Festnahme Abdullah ÖCALANs (15. Februar 1999). Die anhaltenden Hungerstreiks waren zentrales Thema der traditionellen Großveranstaltung, an der etwa 500 PKK-Anhänger und –Sympathisanten aus dem Saarland teilnahmen. Im Vorfeld hatten verschiedene mehrtägige Märsche stattgefunden, von denen einer in Deutschland nach diversen Verstößen gegen das Versammlungs- sowie das Vereinsgesetz aufgelöst worden war. Dabei war es zu Widerstandshandlungen gegen die Polizei gekommen.

Am 22. März erlag in einer Duisburger Klinik ein mutmaßlicher PKK-Anhänger, der sich am 20. Februar in Krefeld selbst in Brand gesetzt hatte, seinen Verletzungen. PKK-nahen Medien zufolge hatte er die Tat vorher in einem Brief angekündigt und als Protest gegen die „Isolationshaft“ des PKK-Gründers sowie gegen die angebliche politische Repression der Bundesregierung gegen die Kurden bezeichnet. Organisationsvertreter bekräftigten mit Nachdruck diese Kritik, lehnten Selbstverbrennungen als politische Aktionsform aber ausdrücklich ab.

Ende Februar intensivierte die PKK ihre öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, um noch stärker auf die unbefristeten Hungerstreiks ihrer Anhänger hinzuweisen. Neben Solidaritätsveranstaltungen in Form von Mahnwachen, Kundgebungen oder befristeten Hungerstreiks kam es auch zu spontanen Protestaktionen. So beteiligten sich am 25. Februar in Straßburg vor dem Gebäude des „Committee for the Prevention of Torture“ (CPT) etwa 50 Personen an einer von den Teilnehmern selbst deklarierten „Besetzungsaktion“. Die zum Großteil aus Deutschland stammenden und in Teilen der PKK-Jugendorganisation zuzurechnenden Personen verschafften sich Zugang zum Gebäude des CPT und belagerten den Eingang. Im Rahmen der Aktion kam es zu Farbschmierereien am Anwesen und dem Abschuss von Feuerwerkskörpern gegen das Gebäude. In der Folge waren erhebliche Widerstandshandlungen sowie Steinwürfe gegen Polizisten zu registrieren. 44 Personen wurden festgenommen. Am 12. März kam es zu einer friedlichen „Besetzungsaktion“ im Düsseldorfer Landtag. Zur Durchsetzung eines ausgesprochenen Hausverweises musste eine Person von der Polizei aus dem Gebäude getragen werden.

Unter dem Motto „Lasst uns die Isolation aufbrechen, den Faschismus stürzen und Kurdistan befreien“ fand am 23. März in Frankfurt/M. eine zentrale Veranstaltung zum kurdischen Neujahrsfest NEWROZ statt. An der weitgehend friedlich

verlaufenen Veranstaltung beteiligten sich in der Spitze bis zu 25.000 Personen aus Deutschland und den angrenzenden Nachbarländern. Die saarländische Beteiligung lag bei rund 400 Kurden. Bereits im Vorfeld der Veranstaltung stellte die Polizei verbotene Fahnen sicher. Im Rahmen der Kundgebung leistete eine Person bei einer Identitätsfeststellung Widerstand und verletzte einen Polizisten mit einer Fahnenstange.

Die Kommunalwahlen am 31. März in der Türkei waren für die PKK-Anhängerschaft in Deutschland im Vergleich zu den richtungsweisenden Parlaments- und Präsidentschaftswahlen im Juni 2018 eher von geringer Bedeutung. Vielmehr wurden die Solidaritätsveranstaltungen für die hungerstreikenden Aktivisten fortgesetzt und europäische Institutionen aufgefordert, zur Haftsituation Abdullah ÖCALANS nicht länger zu schweigen.

Medienberichten zufolge konnten die Anwälte ÖCALANS ihren Mandanten am 2. Mai auf der Gefängnisinsel Imrali zum ersten Mal nach fast acht Jahren besuchen. Nachdem der türkische Justizminister am 16. Mai die Aufhebung des Besuchsverbots für den PKK-Gründer bekannt gegeben hatte und am 22. Mai ein zweites Treffen des inhaftierten Kurdenführers mit seinen Anwälten stattfand, folgten die Hungerstreikenden dem Aufruf ÖCALANS zur Beendigung der Aktionen. Die PKK erklärte die Aktionen zu einem großen Erfolg und „ideologischen Sieg“. Gleichzeitig

kündigte die Organisation eine Fortsetzung des „Widerstandes“ an.

Die am 27. Mai gestartete „Operation Krallen“ des türkischen Militärs zur Bekämpfung der PKK im Nordirak führte in zahlreichen deutschen Städten, so auch im Saarland, zu friedlich verlaufenen Protestaktionen in den Monaten Juni und Juli.

Anfang August erinnerten Organisationsanhänger bundesweit an den fünften Jahrestag (3. August 2014) des durch die Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) verübten „Völkermordes“ an Jesiden in Sinjar im Nordirak. Ab dem 19. August kam es aufgrund einer Absetzung kurdischer Bürgermeister in der Türkei zu spontanen Veranstaltungen, Kundgebungen und Versammlungen mit friedlichem Verlauf.

Am 21. September fand in Maastricht/NL das „28. Internationale Kurdische Kulturfestival“ statt. Insgesamt beteiligten sich an der friedlich verlaufenen Großveranstaltung mit Volksfestcharakter rund 7.000 Kurden überwiegend aus den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Deutschland. Angemeldet wurde die Veranstaltung als Protestkundgebung gegen die „Offensive der türkischen Armee in Rojava/Nordsyrien“ und gegen den Einsatz von „Zwangsverwaltern“, mit denen in der Türkei abgesetzte kurdische Bürgermeister ersetzt wurden. Die Veranstaltung fand erstmals nach 21 Jahren nicht in Deutschland statt. Im Vorfeld des Festivals wur-

de in Deutschland der traditionelle „Lange Marsch“ der Jugendlichen mit etwa 80 Personen durchgeführt, der im Gegensatz zum Vorjahr überwiegend friedlich verlief.

Der US-Truppenabzug am 7. Oktober von der nordsyrischen Grenze und die daraufhin am 9. Oktober gestartete Militäroffensive „Friedensquelle“ der Türkei gegen die „Volksverteidigungseinheiten“ (YPG) der PKK-Schwesterorganisation PYD führten bundesweit zu weitestgehend friedlich verlaufenen Protestveranstaltungen der PKK-Anhängerschaft. Während der Demonstrationen kam es allerdings immer wieder zu vereinzelt Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmern und der Polizei sowie mit vermutlich türkisch-nationalistisch eingestellten Personen, die u. a. durch das Zeigen des „Wolfsgrußes“ (mit den Fingern der rechten Hand geformtes Erkennungszeichen der rechtsextremistischen türkischen „Ülkücü“-Bewegung) provozierten. Kurdische Demonstranten hielten sich überwiegend an die Weisung der PKK-Europaführung, die einen unbedingt einzuhaltenden Gewaltverzicht vorgegeben hatte. Das Demonstrationsgeschehen hielt sich zunächst mit mehreren Tausend Teilnehmern auf hohem Niveau. Die höchste Beteiligung wurde am 12. Oktober bei einer Demonstration in Köln mit 15.000 Personen erreicht. Darüber hinaus fanden unangemeldete und friedlich verlaufene Protestkundgebungen statt, die von der PKK selbst als „Besetzungsak-

tionen“ bezeichnet wurden, so am 17. Oktober im Flughafengebäude in Bremen und am 18. Oktober am Düsseldorfer Flughafen.

In Saarbrücken war der Teilnehmerzuspruch mit teilweise über 1.000 Personen, darunter auch einige Aktivistinnen der linksextremistischen Szene, ebenfalls hoch. Im Rahmen einer Demonstration am 10. Oktober kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung jugendlicher Kurden und einem mutmaßlichen Nationaltürken, der Veranstaltungsteilnehmer provozierte. Durch Eingreifen der Polizei konnte die Lage bereinigt werden. Wie in zahlreichen deutschen Städten fanden auch in Saarbrücken aufgrund der dynamischen Lageentwicklung spontane Protestaktionen statt. Am 13. Oktober blockierten etwa 130 jugendliche - mutmaßlich syrische - Kurden die Gleise am Hauptbahnhof. Anschließend zogen die hoch emotionalisierten - teilweise verummumten - Demonstranten durch die Innenstadt und blockierten Straßen und Kreuzungen. Zur Lagebereinigung musste die Polizei weitere Kräfte hinzuziehen. Am 19. Oktober wurde ein Aufzug in Saarbrücken durch Zurufe von drei türkischen Passanten gestört, was hoch emotionale Gegenreaktionen - mutmaßlich syrischer - Jugendlicher zur Folge hatte. Den Störern wurde ein Platzverweis durch Polizeikräfte erteilt.

Eine am 17. Oktober zwischen der Türkei und den USA ausgehandelte fünfjährige Waffenruhe in Nordsyri-

en war nach dem Treffen zwischen ERDOGAN und dem russischen Präsidenten PUTIN am 22. Oktober um weitere 150 Stunden verlängert worden. Am 23. Oktober verkündete US-Präsident TRUMP eine dauerhafte Waffenruhe. Nach dem Auslaufen der zweiten „Waffenruhe“ und dem offenkundigen Abzug der YPG nahm das Veranstaltungsgeschehen in Deutschland deutlich ab. Militante Aktionen konnten nicht festgestellt werden.

Anlässlich des 41. Jahrestages der PKK-Gründung (27. November 1978) fanden in zahlreichen deutschen Städten interne Feiern statt.

Am 14. Dezember unterstützten PKK-Anhänger auf Weisung der Europaführung einen „Internationalen Aktionstag gegen den türkischen Militäreinsatz in Nordsyrien“. Kurdischen Medienberichten zufolge wurden die Protestaktionen von den Initiativen „Defend Rojava“, „Women Defend Rojava“ und dem von deutschen Linksextremisten getragenen bundesweiten Aktionsbündnis mit der Bezeichnung „Riseup 4 Rojava“ organisiert. In Deutschland fanden in zahlreichen Städten (u. a. in Bremen, Frankfurt/M., Köln, München und Saarbrücken) friedliche Demonstrationen statt.

2.1.2 Strukturen

Die PKK-Europaführung fungiert seit ihrer jüngsten Umbenennung im Jahre 2016 unter der Bezeichnung „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Eu-

ropa“ (KCDK-E). Die Führungsstrukturen befinden sich vorwiegend in den westlichen Nachbarländern Deutschlands. Die KCDK-E setzt die konspirativ arbeitenden Kader in Deutschland für einen begrenzten Zeitraum ein. Die Funktionäre leiten organisationsinterne Anweisungen und Vorgaben an ihre nachgeordneten Ebenen weiter und sorgen für ihre Einhaltung.

Die streng hierarchisch aufgebaute PKK hat in ihrer konspirativen Organisationsstruktur Deutschland in neun Regionen („Eyalet“) und 31 Gebiete („Bölge“) mit jeweils einem Führungsfunktionär an der Spitze aufgeteilt. Das „PKK-Gebiet Saarland“ zählt zur „Region Saarland/Rheinland-Pfalz“, die die Bereiche Saarbrücken, Mannheim/Ludwigs-hafen und Darmstadt umfasst. Die einzelnen Gebiete gliedern sich wiederum in Teilgebiete („Alan“).

Das „PKK-Gebiet Saarland“ reicht bis in die Westpfalz, den Raum Trier und den grenznahen Teil von Luxemburg.

Zu den PKK-Strukturen in Deutschland gehört auch eine Vielzahl von „Massenorganisationen“, die unterschiedliche Interessen- und Religionsgruppen ansprechen sollen. Im Saarland ist ein Ableger des PKK-Jugenddachverbandes „Tevgera Ciwanên Şoreşger“ („Bewegung der revolutionären Jugend“-TCS) aktiv.

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und zur Steu-

erung des Informationsflusses zur Basis bedient sich die Organisation insbesondere auch legalistischen Kurdenvereinen, den so genannten „Kurdischen Gesellschaftszentren“. Im Mai wurde eine neue Dachorganisation mit der Bezeichnung „Konföderation Kurdischer Gesellschaftszentren Mesopotamiens in Deutschland“ (KON-MED) gegründet, die offenbar den bisherigen Dachverband der Kurdenvereine „Demokratisches kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland e.V.“ (NAV-DEM) ersetzen soll.

Im Saarland dient das „Kurdische Gesellschaftszentrum Saarbrücken e. V.“ (KGZ) der Gebietsleitung als Anlaufstelle, um Vorgaben der PKK-Führung organisatorisch umzusetzen, hier lebende Kurden für die Ziele der PKK zu gewinnen, sie politisch zu schulen und für Veranstaltungen bzw. Demonstrationen sowie Spendenkampagnen zu mobilisieren.

2.1.3 Veranstaltungen/Aktivitäten der saarländischen Anhängerschaft

Die von der Organisationsführung propagierten Kampagnen und Aktionen waren wegweisend für das Aktionsverhalten der PKK-Anhängerschaft im Saarland. Vor diesem Hintergrund bestimmten die Haftbedingungen Abdullah ÖCALANS und die daraus resultierenden unbefristeten Hungerstreiks von PKK-Unterstützern sowie die türkische Militäroffensive in Nordsyrien schwerpunktmäßig die Aktivitäten.

Darüber hinaus beteiligten sich hiesige Anhänger an den jährlichen Großveranstaltungen wie dem Jahrestag der Ermordung dreier PKK-Aktivistinnen in Paris, der Kundgebung zum „Jahrestag der Festnahme Abdullah ÖCALANS“ in Straßburg, der zentralen NEWROZ-Veranstaltung in Frankfurt/M. und dem „Internationalen Kurdischen Kulturfestival“ in Maastricht/NL.

Folgende Aktivitäten sind hervorzuheben:

05.01.2019

Kundgebung des KGZ unter dem Motto „Solidarität mit den hungerstreikenden Aktivisten – Schluss mit der Totalisolation ÖCALANS“ mit 100 Teilnehmern in Saarbrücken,

08.01.2019

friedliche Spontanaktion von 30 PKK-Aktivisten gegen die „Isolationshaft“ Abdullah ÖCALANS vor dem Gebäude des Saarländischen Rundfunks (SR) in Saarbrücken mit Übergabe einer Petition,

18. und 19.01.2019

Spontankundgebungen in Saarbrücken mit jeweils rund 50 Kurden

02.02.2019

zum Gesundheitszustand der Hungerstreikaktivistin Leyla GÜVEN,

24.01.2019

Infostand des KGZ mit anschließender Kundgebung in Saarbrücken aus Solidarität mit hungerstreikenden Aktivisten,

23.02.2019

weitere Solidaritätskundgebung des KGZ mit 70 Teilnehmern in Saarbrücken für die Hungerstreikenden, 16.03.2019 Demonstration des KGZ in Saarbrücken unter Beteiligung von rund 300 Personen für die Hungerstreikenden in Straßburg und in der Türkei,

20.03.2019

NEWROZ-Demonstration des KGZ mit rund 500 Teilnehmern in Saarbrücken,

13.04.2019

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken unter dem Motto: „Solidarität mit den hungerstreikenden Aktivisten – Freiheit für Abdullah ÖCALAN“ unter Beteiligung von ca. 60 Personen,

05.07.2019

Kundgebung des KGZ in Saarbrücken mit etwa 90 Teilnehmern zum Thema „Schluss mit der völkerrechtswidrigen Invasion der türkischen Armee in Nordsyrien und Nordirak“,

03.08.2019

KGZ-Kundgebung in Saarbrücken zum fünften Jahrestag des durch den IS verübten Völkermordes an den Jesiden im Nordirak,

19. bis 22.08.2019

Protestaktionen des KGZ unter Beteiligung von 60 bzw. 130 Kurden in Saarbrücken gegen die Absetzung kurdischer Bürgermeister und deren Festnahme am 19. August in der Türkei,

ab 07.10.2019

vor dem Hintergrund der Militäroffensive der Türkei in Nordsyrien über mehrere Wochen kontinuierlich friedlich und weitgehend störungsfrei verlaufene Demonstrationen und Kundgebungen des KGZ mit mehreren Hundert Teilnehmern in Saarbrücken. Am 12. Oktober wurde aufgrund einer verschärften Lageentwicklung eine Beteiligung von über 1.000 Personen erreicht. Darüber hinaus nahmen PKK-Anhänger an überregionalen Protestveranstaltungen u. a. in Straßburg, in Luxemburg und in Brüssel teil. Weitere Veranstaltungen des KGZ fanden am 26. Oktober mit 300, am 2. November mit 450, am 09. November mit 200 in Saarbrücken und am 16. November in Saarlouis mit 100 Teilnehmern statt.

14.12.2019

Demonstration des KGZ in Saarbrücken gegen den türkischen Militäreinsatz in Nordsyrien mit etwa 70 Teilnehmern.

2.2 „Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“)

2.2.1 Entstehung und Entwicklung der Organisation

Die rechtsextremistische türkische „Ülkücü“-Bewegung entstand Mitte des 20. Jahrhunderts in der Türkei. Sie ging aus der rassistischen/nationalistischen Turkisten/Turanisten-Bewegung hervor.

In den 1970er-Jahren kam der Islam als prägendes Element hinzu. Die „Ülkücü“-Bewegung wurde zu einem Träger der sogenannten „tür-

kisch-islamischen Synthese“.

In dieser Zeit organisierte sich die Bewegung erstmalig in Form einer politischen Partei mit der Bezeichnung „Partei der Nationalistischen Bewegung“ (MHP). Später spaltete sich die Bewegung in mehrere kleinere Ausprägungen.

Die türkische Nation wird von allen „Ülkücü“-Anhängern sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell als höchster Wert erachtet. Vor allem Juden, Griechen, Kurden und Armenier sind Volks- bzw. Religionsgemeinschaften, die auf Basis der „Ülkücü“-Ideologie herabgewürdigt und zu Feinden des Türkentums erklärt werden.

Zu den Erkennungszeichen der „Ülkücü“ gehören u. a. der mit den Fingern der rechten Hand geformte „Wolfsgruß“ sowie das Logo der MHP, das drei weiße Halbmonde auf rotem Untergrund zeigt (oft auch vereinfacht mit dem Schriftzug „CCC“ oder „cCc“ dargestellt).



2.2.2 Strukturen

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) mit Sitz in Frankfurt/M. ist der größte Dachverband der „Ülkücü“-Bewegung. Sie fungiert als Deutschlandorganisation der türkischen „Partei der nationalistischen Bewegung“ (MHP).



Die Organisationsstruktur der ADÜTDF ist streng hierarchisch. Weisungen der ADÜTDF-Führung oder der MHP-Zentrale in Ankara werden in aller Regel sofort umgesetzt. Abweichlern droht der schnelle Ausschluss aus der Dachverbandsstruktur.

Nach außen hin bemüht sich die ADÜTDF um ein gesetzeskonformes Verhalten. Die Anhänger der ADÜTDF agieren in aller Regel gewaltfrei. Trotz ihres vorgeblichen Integrationswillens ist die ADÜTDF Träger und Verbreiter der Ideologie türkischer Überlegenheit und Höherwertigkeit.

Über die verbandlich organisierte „Ülkücü“-Bewegung hinaus ist deren Ideologie ganz oder teilweise auch in nicht organisierten Teilen der türkischstämmigen Bevölkerung in Deutschland verbreitet.

Diese „unorganisierte Ülkücü-Szene“ tauscht sich in den sozialen Medien aus und verbreitet dort ihre nationale, kulturelle und mitunter auch religiöse Überlegenheitsvorstellung.

Im Saarland ist ein „Türkischer Kulturverein“ mit Sitz in Saarbrücken der „Ülkücü“-Bewegung zuzurechnen. Von dem Verein gingen in 2019 keine öffentlichkeitswirksamen Aktionen aus. Die Vereinstätigkeit beschränkte sich auf die Festigung des internen Zusammenhalts.



V.



Islamismus/
Islamistischer
Terrorismus

V. Islamismus/Islamistischer Terrorismus

1. Allgemeines

1.1 Ideologie

Der Begriff „Islamismus“ bezeichnet eine Form des politischen Extremismus. Sich vordergründig einer religiösen Sprache sowie religiöser Argumentationsmuster bedienend, verfolgt der Islamismus das Ziel einer grundlegenden Veränderung säkularer politischer Ordnungen und Gesellschaften hin zu einem islamischen Gottesstaat, dem sog. Kalifat; seine Anhänger lehnen vom Menschen gemachte Gesetze ab und schrecken teilweise auch nicht vor dem Einsatz von Gewalt zurück.

- Islamisten sehen den Islam nicht nur als ein religiöses, sondern als ein ganzheitliches, allumfassendes Regelwerk an. Daher leiten sie aus der Religion des Islam gesellschaftlich-politische Ordnungen ab. Diese dürfen nach den Vorstellungen der Islamisten ausschließlich aus Werten und Normen bestehen, die sich aus den Quellen des Islam, dem Koran und der Sunna, ableiten lassen. Derartige Gesellschaftsordnungen, die auch das Staats- und Rechtswesen umfassen sollen, widersprechen eklatant unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

Unter dem Überbegriff Islamismus werden verschiedene extremistische Strömungen subsumiert. Diese reichen von politisch legalistischen Organisationen und Vereinigungen über unterschiedliche missionari-

sche Bewegungen bis hin zu militanten bzw. terroristischen Strukturen oder Netzwerken. Die Übergänge innerhalb dieses Spektrums sowie innerhalb bestimmter Strömungen sind fließend und müssen immer wieder neu bestimmt werden.

Eine bereits seit mehreren Jahren stark an Bedeutung gewinnende Strömung innerhalb des Islamismus ist der Salafismus. Salafisten verstehen sich als Verfechter eines ursprünglichen, unverfälschten Islam und versuchen, ihre Lebensführung ausschließlich an den Prinzipien des Koran, dem Vorbild des Propheten Muhammad und den drei ersten muslimischen Generationen, den sog. rechtschaffenen Altvordere(n) (arabisch: „al-salaf-al-salih“), auszurichten. Ziel von Salafisten ist die vollständige Umgestaltung von Staat, Gesellschaft und individueller Lebensführung jedes einzelnen Menschen nach „gottgewollten“ Grundsätzen. Das Demokratieprinzip wird kategorisch abgelehnt, „weltliche“ Gesetzgebung strikt negiert. Somit stehen Kernelemente der salafistischen Ideologie im diametralen Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

- Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen politischem und jihadistischem Salafismus. Politische und jihadistische Salafisten teilen zwar dieselben ideologischen Grundlagen, unterscheiden sich jedoch vornehmlich in der Wahl der Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele.

Politische Salafisten versuchen, ihre islamistische Ideologie durch intensive Propagandaaktivitäten und Missionierung (arabisch: „da’wa“) zu verbreiten, um die Gesellschaft durch Einflussnahme auf bzw. Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen nach salafistischen Normen zu verändern. Teilweise positionieren sich Anhänger des politischen Salafismus nachdrücklich gegen Terrorismus und lehnen Gewalt grundsätzlich ab; sie heben vielmehr den friedfertigen Charakter des Islam hervor.

Jihadistische Salafisten (Jihadisten) indes erklären entgegen der islamischen Tradition die Teilnahme am bewaffneten Kampf gegen „Ungläubige“ zur individuellen Pflicht und berufen sich auf den „Jihad“ als angeblich allen Muslimen auferlegte Verpflichtung. Für Jihadisten stellt Gewalt nicht nur ein Mittel neben anderen dar, sondern wird als der wichtigste und einzige Weg zur Durchsetzung einer gottgefälligen Ordnung angesehen („Gotteskrieger“).

Insbesondere auf junge Menschen und alle diejenigen, die sich in der Mehrheitsgesellschaft marginalisiert fühlen, wie z.B. ungefestigte, Sinn suchende Jugendliche und Heranwachsende, übt der Salafismus eine enorme Anziehungskraft aus. Mit dieser „Gegenkultur“ eines alternativen Lebensstils, markanten Alleinstellungsmerkmalen (Kleidung und Sprache) und einem detaillierten, stereotypen salafistischen Re-

gelwerk für das tägliche Leben grenzen sich die Salafisten nach außen als eingeschworene Gemeinschaft mit familiärem Zusammengehörigkeitsgefühl ab. Durch diese Abgrenzung fühlt sich die Anhängerschaft als Teil einer Elite, als Vorkämpfer des „wahren Islam“, der Welt der Ungläubigen moralisch überlegen. In diesem Kontext diffamieren Salafisten nicht nur Andersgläubige und Atheisten, sondern vielfach auch moderate Muslime oder solche, die ihre politischen und gesellschaftlichen Auffassungen nicht teilen, als „Ungläubige“ (arabisch: „kuffar“).

1.2 Entwicklung/Tendenzen

Im Jahr 2019 zeigte der Islamismus im Saarland erneut ein breit gefächertes Erscheinungsbild, das von dem schiitischen Islamismus zuzurechnenden Gruppierungen bis zu gewaltorientierten Salafisten reichte. Nachrichtendienstliche Arbeitsschwerpunkte waren weiterhin das frühzeitige Erkennen islamistisch-terroristischer Strukturen und Aktivitäten bzw. die Bearbeitung entsprechender Verdachtsfälle und Gefährdungshinweise sowie die Beobachtung salafistischer Bestrebungen.

Wie bereits in den zurückliegenden Jahren standen Europa und damit auch die Bundesrepublik Deutschland in 2019 im Zielspektrum des islamistischen Terrorismus. Obgleich sich die Gesamtzahl der Anschläge in Europa unter der Marke früherer Jahre bewegte, waren in 2019 die Niederlande, Frankreich

und Großbritannien von islamistisch motivierten Angriffen betroffen, bei denen unter Verwendung von Messern und Schusswaffen insgesamt neun Menschen zu Tode kamen.

Im Gegensatz zu den Jahren 2016 und 2017, in denen hierzulande insgesamt sieben terroristische Anschläge zu verzeichnen waren, blieb die Bundesrepublik Deutschland in 2019 von islamistisch motivierten Terrorattacken verschont. Diese Bilanz darf jedoch nicht als Entwarnung in dem für die Sicherheitsbehörden weiterhin äußerst wichtigen Aufgabenfeld missverstanden werden. Dass es nicht zu einem islamistisch motivierten Anschlag in Deutschland kam, ist auch auf die erfolgreichen Aufklärungsbemühungen der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder sowie die enge Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten zurückzuführen. Dadurch konnten mehrere potenziell gravierende Anschläge verhindert werden.

Die in diesem Zusammenhang von den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder bereits seit mehreren Jahren konstatierte anhaltend hohe Gefährdungslage für Deutschland bzw. deutsche Interessen durch den islamistischen Terrorismus besteht unverändert fort. Dies bedeutet, dass es grundsätzlich jederzeit zu gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu terroristischen Anschlägen in Deutschland kommen kann.

Ogleich der sog. „Islamische Staat“ (IS) auch in 2019 mit dem Verlust seiner letzten Bastion im ostsyrischen al-Baghuz sowie insbesondere dem Tod seines langjährigen Anführers Abu Bakr AL-BAGHDADI schwere Rückschläge hinnehmen musste, ist er nach wie vor nicht nur für die Sicherheitslage in der syrisch-irakischen Krisenregion, sondern auch für die Terrorismusgefahr in Westeuropa weiter von zentraler Bedeutung.

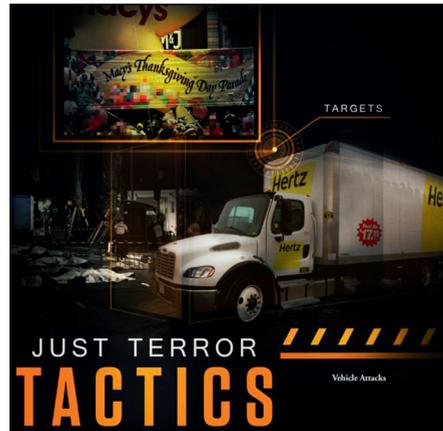
- Für die westliche Staatengemeinschaft inzwischen entscheidender als die militärische Schlagkraft ist die jihadistische Propaganda des IS, mit der weltweit zu Anschlägen unter Verwendung einfachster Tatmittel wie Messer, Schusswaffen und Fahrzeugen aufgerufen wird.

Die größte Gefahr für die Sicherheitslage in Deutschland geht dementsprechend aktuell von durch den IS ideologisierten und motivierten „Einzeltätern“ und Kleingruppen aus.



V.

Diese Klientel, die auch für sämtliche Anschläge in den Jahren 2016 und 2017 in der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich war, darf in diesem Kontext allerdings nicht als vollkommen isoliert missverstanden werden. Die Erkenntnisse aus den zurückliegenden Jahren verdeutlichen, dass die Täter, die in diesen Fällen nicht gezielt zu Anschlagplanungen nach Europa geschickt werden, sondern sich aus der inländischen jihadistischen Sympathisantenszene rekrutieren oder als Migranten zu dieser gestoßen sind, häufig lediglich bei der konkreten Tatausführung alleine agieren. Während der Vortatphase sind die Täter über die Sozialen Medien mit der Gedankenwelt terroristischer Gruppen sowie Gleichgesinnten eng verbunden und fühlen sich dank dieser virtuellen Vernetzung als Teil solcher Bewegungen. Überdies stehen sie in zum Teil intensivem Kontakt zu Hintermännern und Unterstützern terroristischer Organisationen im Ausland. Diese Verbindungen können essentiell für die Aufrechterhaltung der Tatmotivation sein. Zudem werden die „Einzeltäter“ vielfach bei der Tatplanung sowie –vorbereitung über verschlüsselte Messenger-Dienste beraten und unterstützt; in einigen Fällen ist eine „Onlinebegleitung“ bis in die Tat hinein dokumentiert.



Eine weitere zentrale Herausforderung für die deutschen Sicherheitsbehörden stellt die insgesamt hohe Zahl an Islamisten dar, die in den zurückliegenden Jahren Deutschland mit dem Ziel, sich jihadistischen Gruppierungen in Syrien bzw. dem Irak anzuschließen, verlassen haben. War nach der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 ein deutlicher Anstieg der Ausreisepersonen festzustellen, ging die Zahl islamistisch motivierter Ausreisen aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak bereits ab Jahresmitte 2015 drastisch zurück. Im vergangenen Jahr konnten kaum noch Ausreisen verzeichnet werden; dieser Trend wird sich höchstwahrscheinlich auch in 2020 fortsetzen. Mit dem Niedergang des IS-Kalifats hat das für die jihadistische Szene einst zentrale Aktionsfeld der Ausreise mit dem Ziel, unter einer vermeintlich „wirklichen“ islamischen Herrschaft zu leben und für diese zu kämpfen, seine überragende Bedeutung nahezu vollständig verloren.

Bislang liegen den Sicherheitsbehörden zu mehr als 1.060 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland Erkenntnisse vor, dass diese aus einschlägigen Motiven in die syrisch-irakische Krisenregion ausgereist sind. Zu etwa der Hälfte dieser Personen liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie auf Seiten des IS und der „al-Qaida“ (AQ) oder denen nahestehenden Gruppen sowie anderer islamistisch-terroristischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilnehmen bzw. teilgenommen haben oder diese in sonstiger Weise unterstützen oder unterstützt haben. Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch auch, dass zu einem nicht unerheblichen Teil der ausgereisten Personen bislang keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Ermittlungsverfahren durch die zuständigen Justizbehörden vorliegen.



Emblem von „al-Qaida“ (AQ)



Emblem von „Ahrar al-Sham“ (AS)

Bei einer genaueren Analyse der entsprechenden Klientel zeigt sich, dass etwa ein Viertel der gereisten Personen weiblich ist; zudem war der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen zum Zeitpunkt der Ausreise jünger als 30 Jahre. Etwa ein Drittel der ausgereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu über 100 der bislang zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheitsbehörden Erkenntnisse vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen beteiligt oder hierfür eine „Ausbildung“ absolviert haben. Die Zahl der bisher rechtskräftig verurteilten Jihad-Rückkehrer bewegt sich im mittleren zweistelligen Bereich. Zu ca. 250 Personen liegen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Im Saarland existieren bis dato keine Belege für realisierte islamistisch motivierte Reisebewegungen nach Syrien/Irak. Ein möglicher Erklärungsansatz hierfür sind die regelmäßig geführten Präventions- bzw. Kontaktgespräche zwischen dem saarländischen Verfassungsschutz und den Vorständen sowie Imamen der salafistischen Vereine im Saarland, die absprachegemäß auf gefährdete Jugendliche eingewirkt und der Propaganda des IS ein theologisches Gegengewicht entgegengesetzt haben (vgl. auch 2.2).

Während in früheren Jahren die Ausreise von Jihadisten bzw. deren Verhinderung einen Aufgabenschwerpunkt der Sicherheitsbehörden

den in Deutschland darstellte, wird zukünftig verstärkt die Rückkehr dieser Personen im Fokus stehen. So liegen den deutschen Sicherheitsbehörden Erkenntnisse zu Personen im unteren dreistelligen Bereich vor, die aktuell aus Syrien/Irak ausreisen möchten bzw. sich derzeit in der dortigen Krisenregion in Haft bzw. Gewahrsam befinden. Vereinzelt wurden im Berichtszeitraum pressewirksame Fälle bekannt, in denen vornehmlich Frauen in Begleitung ihrer Kinder kontrolliert nach Deutschland zurückgekehrt sind.

Obgleich die Mehrheit der in der Krisenregion inhaftierten bzw. in Gewahrsam befindlichen Islamisten aus Deutschland, von denen generell ein für die Sicherheitsbehörden schwer zu kalkulierendes Bedrohungspotenzial ausgeht, eine Rückkehrabsicht nach Deutschland verfolgt, blieb eine entsprechende „Welle“ im Berichtszeitraum noch aus. Eine Rückkehr bzw. Rückholung dieses Personenkreises dürfte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörige handelt, trotz der damit einhergehenden Probleme für die öffentliche Sicherheit in Deutschland letztlich unvermeidbar sein. Das Saarland dürfte jedoch von einer solchen Entwicklung mangels Ausgereisten eher nicht betroffen sein.

Neben der „Rückkehrer-Problematik“ sehen sich die deutschen Sicherheitsbehörden auch mit der Aufgabe konfrontiert, aktive und

ehemalige Mitglieder, Unterstützer und Sympathisanten terroristischer Organisationen, die im Zuge des Migrationsstroms vornehmlich aus der syrisch-irakischen Krisenregion nach Deutschland eingereist sind, zu erkennen bzw. zu identifizieren. Unter den Geflüchteten befindet sich zudem ein nicht unerheblicher Personenkreis, der militärisch oder paramilitärisch ausgebildet bzw. aufgrund der Erlebnisse in der Krisenregion oder auf der Fluchtroute politisch bzw. religiös indoktriniert, hoch ideologisiert sowie traumatisiert ist. Überdies liegen vereinzelt Hinweise zur legendierten Einreise von Kriegsverbrechern vor, die sich durch Flucht einer möglichen Strafverfolgung in ihren Heimatländern zu entziehen versuchen. Wie hoch das tatsächliche Gefährdungsrisiko ist, das von diesen Personen ausgeht, muss jeweils im Einzelfall betrachtet werden.

Nicht vernachlässigt werden darf in dem Gesamtkontext, dass sowohl die sog. „Rückkehrer“ als auch die im Zuge des Migrationsstroms erstmals nach Deutschland eingereisten Jihadisten aus der syrisch-irakischen Krisenregion vielfach von ihren Ehefrauen und Kindern begleitet werden. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Familienmitglieder dürfte ebenfalls im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert worden sein oder sogar eine Ausbildung an Waffen durchlaufen haben. Der Umgang mit entsprechend sozialisierten Personen stellt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Eine jihadis-

tische Sozialisation findet jedoch nicht nur in den syrisch-irakischen „Kampfgebieten“ statt, sondern ist teilweise auch in entsprechend geprägten Milieus bzw. Familien in Deutschland erkennbar. Die Folge dieser aktuellen Entwicklungen könnte eine wachsende Zahl radikalisierte Teenager bzw. junger Erwachsener in den nächsten Jahren sein. Dieser Bereich zeigt exemplarisch die Wichtigkeit einer nachhaltigen Präventions- bzw. Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung der Regelstrukturen von Sozial- und Jugendbehörden, zivilgesellschaftlicher Träger sowie islamischer Vereine und Moscheegemeinden auf.

Organisationen, Gruppierungen und Einzelaktivisten im Saarland belief sich im Jahr 2019 auf insgesamt rund 380 Personen (Vorjahr: ca. 360). Im Bereich des Salafismus, der nach wie vor das Gros des islamistischen Personenpotenzials im Saarland stellt, erhöhte sich die Zahl der Anhänger im vergangenen Jahr geringfügig auf rund 340 (Vorjahr: etwa 325).

1.3 Personenpotenzial

- Das Mitglieder-/Anhängerpotenzial der dem Beobachtungsbereich Islamismus zugeordneten



Entwicklung des islamistischen Personenpotenzials in den letzten fünf Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtpotenzial	220	260	300	360	380

Somit setzte sich der bereits in den zurückliegenden Jahren festzustellende Anstieg des salafistischen Personenpotenzials im Saarland auch in 2019 fort. Prozentual entsprach die Zunahme im Saarland zuletzt der auf Bundesebene, wo im abgelaufenen Jahr rund 12.150 Salafisten gezählt wurden. Gegenüber 2011, als die salafistische

Szene im Saarland erstmals mit etwa 75 Personen beziffert wurde (Bund: ca. 3.800), hat sich die letztjährige Gesamtzahl somit mehr als vervierfacht. Die Steigerungsraten belegen letztlich eindrucksvoll, dass es sich bei dem Salafismus um die seit Jahren am dynamischsten wachsende Bestrebung innerhalb des Islamismus in Deutschland so-



wie dem Saarland handelt.

Die Gründe für den erneuten Anstieg des salafistischen Personenpotenzials im Saarland sind vielschichtig. So dürfte einerseits die weiterhin hohe Attraktivität des Salafismus insbesondere unter Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen ursächlich für diese Entwicklung sein. Andererseits beruht der Anstieg auch auf einem besseren Einblick in die Szene, der den hiesigen intensiven Aufklärungsmaßnahmen zu verdanken ist.

Die überwiegende Mehrheit der salafistischen Szenemitglieder im Saarland wird unverändert dem politischen Salafismus zugerechnet; nur etwa zehn Prozent gelten als gewaltorientiert. Da der Terminus „Gewaltorientierung“ nach der Definition im Verfassungsschutzverbund die Teilaspekte gewaltbefürwortend, gewaltunterstützend, gewaltbereit und gewalttätig umfasst, geht nur von wenigen Personen im Saarland tatsächlich eine potenzielle Gefahr im polizeilichen Sinne aus.

Da die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien nicht festgefügt, sondern fließend sind, bedarf das Spektrum der gewaltorientierten Salafisten dennoch einer besonders umfangreichen nachrichtendienstlichen Beobachtung und bindet damit erhebliche Kräfte.

1.4 „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) mit islamistischem Hintergrund

Die Zahl der im Saarland verübten Straftaten mit erwiesenem bzw. zu vermutendem islamistischem Hintergrund lag mit drei Taten (keine Gewalttat) deutlich unter der Marke des Vorjahres mit 14 Taten (ebenefalls ohne Gewalttat).

Im Einzelnen handelte es sich um ein Strafverfahren nach § 89a StGB („Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat“), eine Tat nach § 140 StGB („Belohnung und Billigung von Straftaten“) sowie ein Propagandadelikt nach § 86a StGB („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“).

Entwicklung der islamistisch motivierten Straftaten in den letzten fünf Jahren

	2015	2016	2017	2018	2019
Straftaten insgesamt	1	9	12	14	3
davon Gewalttaten	0	0	0	0	0



Die signifikant rückläufige Entwicklung der Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr täuscht jedoch über die tatsächliche Lage im Phänomenbereich Islamismus/Islamistischer Terrorismus hinweg und verdeutlicht, dass die Statistik über politisch motivierte Straftaten nur eingeschränkt für eine Bewertung des tatsächlichen Bedrohungspotenzials herangezogen werden kann. Darüber hinaus wird in der Statistik lediglich eine Momentaufnahme der im Berichtszeitraum eingeleiteten Strafverfahren dargestellt; nicht berücksichtigt werden spätere Verurteilungen, Freisprüche und Verfahrenseinstellungen sowie in nachrichtendienstlicher Bearbeitung befindliche Gefahrenverdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte.

2. Einzelaspekte

2.1 Islamistischer Terrorismus

Der Aufstieg des sog. „Islamischen Staates“ (IS) zur Regionalmacht im Nahen/Mittleren Osten sowie im weiteren Verlauf zur bedeutendsten islamistischen Terrororganisation neben dem „al-Qaida“ (AQ)-Netzwerk hatte spätestens seit Mitte 2015 erhebliche Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland. Mit der steigenden Gefahr terroristischer Anschläge und islamistisch motivierter Attentate stieg auch das damit zusammenhängende Hinweisaufkommen im saarländischen Verfassungsschutz drastisch an und riss auch nach dem territorialen Niedergang des IS in der syrisch-irakischen Krisenregion nicht ab. Insbesondere von Seiten anderer

(Sicherheits-) Behörden, Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt aufmerksamer Bürgerinnen und Bürger kam es weiterhin zu Hinweisen auf Personen, die sich radikalisiert bzw. islamistischen Gruppierungen angeschlossen haben oder selbst radikalisierend auf andere einwirken sollen sowie auf Flüchtlinge, die einen jihad-salafistischen Vorlauf haben und Mitglieder einer islamistisch-terroristischen Organisation im Ausland sein sollen.

Im Jahr 2019 wurden hiesiger Behörde rund 50 neue Hinweise, Verdachtsfälle und Gefährdungssachverhalte bekannt, die einen Bezug zum Saarland aufwiesen. Wie in den Vorjahren stellte die Bearbeitung dieser Fälle auch im Berichtszeitraum einen Aufgabenschwerpunkt im saarländischen Verfassungsschutz dar. Die Mehrheit der Verdachtsmeldungen stand dabei im Zusammenhang mit dem IS. Bemerkenswert ist jedoch der seit rund zwei Jahren zu beobachtende Anstieg von Hinweisen mit Bezug zu AQ und affilierten Regionalorganisationen insbesondere in der syrischen Region um Idlib. Aufgrund des diesen terroristischen Organisationen immanenten hohen Gefährdungspotenzials wurden diese Sachverhalte einer priorisierten operativen Bearbeitung zugeführt. Die überwiegende Anzahl der Verdachtsfälle konnte zwischenzeitlich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und dem saarländischen Landespolizeipräsidium (LPP) mit

hinreichender Wahrscheinlichkeit falsifiziert werden. Dies bedeutet, dass nach eingehender Bewertung in diesen Fällen der Eintritt eines gefährdenden Ereignisses für ausgeschlossen oder für zumindest eher unwahrscheinlich gehalten wird.

Der bereits in den vergangenen Jahren festgestellte Trend, dass der größte Teil der Personen, die von entsprechenden Verdachtsmeldungen bzw. Gefährdungssachverhalten betroffen waren, im Zuge des Flüchtlingsstroms nach Deutschland respektive ins Saarland einreisten, hat sich auch in 2019 weiter fortgesetzt. Im entsprechenden Zusammenhang sind die Sicherheitsbehörden häufig mit der besonderen Herausforderung konfrontiert, dass sich die Sachverhalte auf frühere Aktivitäten in der syrisch-irakischen Krisenregion beziehen und nur schwerlich eindeutig verifizieren bzw. falsifizieren lassen.

2.2 Salafistische Bestrebungen

Die salafistische Klientel im Saarland ist seit mehreren Jahren eng miteinander vernetzt. Von zentraler Bedeutung für einen Großteil der hiesigen Szenemitglieder blieben Vereine in Sulzbach und Merzig; weitere Anlaufstellen waren darüber hinaus in der Landeshauptstadt sowie dem Landkreis Saarlouis festzustellen. Nach wie vor ist die Szene nahezu in Gänze dem politischen Salafismus zuzurechnen.

Im vergangenen Jahr fanden im Saarland erneut keine öffentlichkeits-

wirksamen Veranstaltungen von Salafisten statt. Während die hiesige Szene in früheren Jahren durch öffentliche Missionierungsarbeit (arabisch: „da’wa“) in Form von Koranverteilaktionen und Bücherständen in saarländischen Innenstädten sowie offensiver Propagandaarbeit im Internet auf sich aufmerksam gemacht hatte, scheinen sich die Anhänger aktuell schwerpunktmäßig auf die Befolgung der islamischen Lehre in der persönlichen Lebensführung zu konzentrieren. Ein Rückgang der insbesondere für politische Salafisten typischen öffentlich wahrnehmbaren Missionierungsaktivitäten war im Jahr 2019 bundesweit zu beobachten. Begründet werden kann dies u.a. mit den erfolgreich durchgeführten Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, wie z.B. Verhaftungen bzw. verschiedene Verbotsverfahren auf Bundes- und Landesebene in den zurückliegenden Jahren. Um keinen Anstoß bei der einheimischen Bevölkerung zu erregen und auch um sich der Überwachung durch Sicherheitsbehörden zu entziehen, verlagern sich salafistische Aktivitäten zunehmend in private Räumlichkeiten (sog. „Home Da’wa“).

Insbesondere zu Präventions- und Deradikalisierungszwecken führt der saarländische Verfassungsschutz bereits seit mehreren Jahren Gespräche mit nahezu allen salafistischen Gemeinden im Saarland. Im Rahmen dieser regelmäßigen Kontaktgespräche wird primär darauf hingewirkt, dass in den salafis-

tischen Moscheegemeinden gegen Gewalt und Terrorismus sowie gegen die Internetpropaganda des IS und von AQ Stellung bezogen wird. Des Weiteren werden die Verantwortlichen der salafistischen Vereine im Rahmen der Unterredungen dazu angehalten, auf die Einhaltung der in Deutschland geltenden Gesetze hinzuwirken und dies bei entsprechenden Anlässen in die Gemeinden zu transportieren. Die bisherigen Erfahrungswerte in diesem Bereich zeigen, dass Vereinbarungen auch tatsächlich ernst genommen und eingehalten werden.

2.3 Schiitischer Islamismus

Die bedeutendste Organisation innerhalb des schiitisch-islamistischen Spektrums ist die 1982 im Libanon gegründete „Hizb Allah“ („Partei Gottes“). Anlass für die Entstehung der zunächst ausschließlich paramilitärischen Bewegung „Hizb Allah“ war der Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon zu Beginn der 1980er-Jahre. Die „Hizb Allah“, die seit ihrem Bestehen das Existenzrecht Israels negiert und den bewaffneten Kampf gegen den Erzfeind auch mit terroristischen Mitteln führt, verfügt insbesondere aufgrund ihres sozialpolitischen Engagements unter den libanesischen Schiiten über eine erhebliche Anhängerschaft. Seit 1992 ist die „Hizb Allah“ im libanesischen Parlament vertreten und inzwischen zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. Im Syrienkonflikt unterstützt die „Hizb Allah“, die starke ideologische und strukturel-

le Bindungen zum Iran aufweist, mit mehreren tausend Kämpfern den ebenfalls schiitisch geprägten Machthaber Bashar al-Assad.



In Deutschland pflegen die Anhänger der „Hizb Allah“ den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u.a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren. Der einschlägigen Szene im Saarland dienen dabei Vereine im Landkreis Saarlouis als Anlaufstellen.

Mit Verfügung vom 26. März 2020 hat der Bundesinnenminister die Vereinigung „Hizb Allah“ im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes mit einem Betätigungsverbot belegt. Im Zuge der Bekanntmachung des Verbots am 30. April 2020 wurden vier Vereinsobjekte in Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie die Privatwohnungen der jeweiligen Vereinsführung durchsucht. Die betroffenen Vereine stehen dabei aufgrund ihrer finanziellen und propagandistischen Unterstützung der „Hizb Allah“ im Verdacht, Teil der Terrororganisation zu sein. Zu den Verbotsgründen führte das

Bundesinnenministerium aus, dass die „Hizb Allah“ offen zur gewaltsamen Vernichtung des Staates Israel aufrufe, dessen Existenzrecht infrage stelle und sich somit in elementarer Weise gegen den Gedanken der Völkerverständigung richte.

Ein weiteres einschneidendes Ereignis für die etwas über 1000 Anhänger der „Hizb Allah“ in Deutschland stellte die gezielte Tötung des Kommandeurs der iranischen „Quds Force“ Qassem SOLEIMANI bei einem US-amerikanischen Luftangriff am 3. Januar 2020 nahe des internationalen Flughafens von Bagdad dar. Bei dieser Operation, welche durch die US-Regierung als „defensive Aktion“ zum Schutz von US-Militärangehörigen sowie als Abschreckung für den Iran hinsichtlich zukünftiger Aktivitäten gegen die USA gerechtfertigt wurde, kam auch der Kommandeur der iran-nahen irakischen Miliz „Kataib Hizb Allah“ Abu Mahdi AL-MUHANDIS zu Tode. Innerhalb der schiitisch-extremistischen Diaspora Deutschlands kam es infolge der Tötung SOLEIMANIs zu teils emotionalen Reaktionen; bisweilen wurden auch Trauerzeremonien und Gedenkveranstaltungen durchgeführt. Aus den Reihen der „Hizb Allah“-Anhängerschaft im Saarland waren Sympathiebekundungen für SOLEIMANI in den Sozialen Medien zu verzeichnen.

VI.

Spionage- abwehr

VI. Spionageabwehr

1. Allgemeines

Bedingt durch ihre politische Bedeutung auf europäischer Ebene und auch weltweit, ihre Stellung als eine der führenden Industrienationen mit Standort zahlreicher Unternehmen der Spitzentechnologie sowie verschiedener Bundeswehreinheiten im Ausland steht die Bundesrepublik Deutschland weiter im Fokus fremder Nachrichtendienste. Die demokratische Gesellschaft mit offenen Strukturen erleichtert diesen die Informationsbeschaffung. Die meisten Spionageaktivitäten gegen Deutschland gingen wie in den vergangenen Jahren von der Russischen Föderation und der Volksrepublik China aus. Aber auch der türkische Nachrichtendienst war bemüht, den Ausbau eines geheimen Informations- und Einflussnetzes voranzutreiben. Iran, Pakistan und mit Abstrichen Syrien unternahmen Anstrengungen zur Beschaffung von Gütern und Know-how zur Weiterentwicklung von Massenvernichtungswaffen bzw. deren Trägersystemen.

Die Nachrichtendienste dieser Staaten sind in unterschiedlicher Personalstärke an den jeweiligen amtlichen und halbamtlichen Vertretungen in Deutschland präsent und unterhalten dort so genannte Legalresidenturen. Darunter versteht man Operationsbasen eines fremden Nachrichtendienstes, abgetarnt in einer offiziellen (z.B. Botschaft, Generalkonsulat) oder halboffiziellen (z.B. Presseagentur, Fluggesellschaft) Vertretung

im Gastland als Ausgangspunkt für nachrichtendienstliche Aktivitäten. Die dort angeblich als Diplomaten oder Journalisten tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter betreiben selbst offene oder verdeckte Informationsbeschaffung bzw. leisten Unterstützung bei nachrichtendienstlichen Operationen, die direkt von den Zentralen der Nachrichtendienste in den Heimatländern geführt werden. Daneben führen Nachrichtendienste auch Operationen ohne Beteiligung ihrer Legalresidenturen durch.

Die Schwerpunkte ihrer jeweiligen Beschaffungsaktivitäten orientieren sich an aktuellen politischen Vorgaben oder wirtschaftlichen Prioritäten.

Die Aufklärungsziele der russischen und chinesischen Nachrichtendienste umfassen die klassischen Bereiche Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Rüstung sowie Wissenschaft und Technik. Ein weiterer Schwerpunkt fremder Nachrichtendienste ist die Überwachung regimekritischer Strukturen.

Russland hat in den vergangenen Jahren sogar mehrfach Regimegegner im europäischen Ausland durch seine Nachrichtendienste ermorden lassen. So wurde in 2019 ein Mitglied des tschetschenischen Widerstandes in Berlin erschossen.

Auch der iranische und der chinesische Nachrichtendienst sind auf diesem Feld aktiv. Um ihr Aufklärungsziel zu erreichen, werden ausgewählte Personen aus der

Oppositionsbewegung mit dem Ziel einer Verpflichtung zur nachrichtendienstlichen Zusammenarbeit angesprochen. Bei Ablehnung wird den betroffenen Personen oder ihren in der Heimat lebenden Angehörigen oftmals mit Repressalien gedroht.

2. Wirtschaftsspionage

Durch die Globalisierung sind mittlerweile nicht nur Großunternehmen, sondern auch mittelständische oder sogar kleine Unternehmen einem verstärkten weltweiten Wettbewerb ausgesetzt. Die Innovationskraft in deutschen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen weckt starke Begehrlichkeiten bei fremden Nachrichtendiensten.

- Insbesondere Staaten mit Technologierückstand sind an der Beschaffung von Informationen über Fertigungstechniken und technischem Know-how interessiert, um auf dem Markt mit kostengünstig gefertigten Nachbauten (Plagiaten) wettbewerbsfähig zu sein und Kosten für eigene Entwicklungen bzw. Lizenzgebühren zu sparen.

So haben die Nachrichtendienste Chinas und Russlands den gesetzlichen Auftrag, ihre heimische Wirtschaft durch Spionage zu fördern. Technisch und wirtschaftlich hoch entwickelte Staaten interessieren sich mehr für wirtschaftspolitische Strategien, sozialökonomische und politische Trends, Markt- und Un-

ternehmensstrategien, Preisgestaltungsmodalitäten und beabsichtigte Zusammenschlüsse von Unternehmen.

Durch die chinesische Strategie-Initiative „Made in China 2025“, die Mitte 2017 von der Regierung verabschiedet wurde, ist eine weitere Steigerung der Angriffe durch chinesische Nachrichtendienste zu erwarten. Diese Initiative umfasst diverse Maßnahmen zur Förderung der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Weiterentwicklung. Bis 2025 sollen 70% der in China genutzten High-Tech-Produkte in China hergestellt werden. Dies bedeutet unweigerlich einen Know-how-Transfer, der u.a. durch Aufkauf deutscher Firmen, aber auch durch den Einsatz geheimdienstlicher Mittel erfolgen wird.

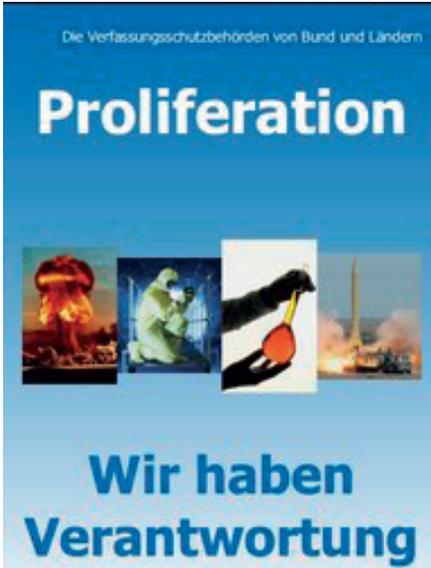
3. Proliferation

Die Verbreitung atomarer, biologischer oder chemischer Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) stellt global eines der größten Sicherheitsrisiken dar. Die sicherheitspolitische Weltlage hat sich seit längerem deutlich verändert.

- So genannte Risikostaat bemühen sich intensiv darum, in den Besitz von ABC-Waffen und der zu ihrem Einsatz benötigten Trägertechnologie zu gelangen.

Es ist zu befürchten, dass solche Staaten diese Waffen in einem Konflikt einsetzen oder zumindest den Einsatz androhen könnten. Einzelne

Risikostaaten besitzen oder entwickeln inzwischen Raketensysteme mit großen Aktionsradien, die sie dazu befähigen, Ziele in anderen Staaten mit atomaren, biologischen oder chemischen Gefechtsköpfen zu erreichen.



Restriktive deutsche und europäische Exportkontrollen sowie internationale Kontrollregime sollen proliferationsrelevante Güterbeschaffung verhindern. Da Massenvernichtungswaffen und die entsprechende Trägertechnologie als Gesamtprodukte nicht auf dem Markt erhältlich sind, versuchen die Risikostaaten, sogenannte „Dual-use“-Güter zu beschaffen. Das sind Waren oder Techniken, die sowohl zivil als auch militärisch nutzbar sind. Kontrollmaßnahmen westlicher Staaten werden durch konspiratives Verhalten, insbesondere die Lieferung von Teilproduk-

ten über Drittländer, umgangen. In Deutschland sind seit Jahren intensive und stetig ansteigende Beschaffungsbemühungen zu verzeichnen. Wegen seines umstrittenen Nuklearprogramms stellt Iran einen Schwerpunkt in der Bearbeitung möglicher proliferationsrelevanter Aktivitäten dar. Nach Berichten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hielt sich der Iran im Jahr 2019 noch weitgehend an die im Joint Comprehensive Plan of Action (JCPoA) vereinbarten Beschränkungen, obwohl die USA am 8. Mai 2019 ihren Ausstieg aus diesem Atomabkommen bekannt gegeben hatten. In Teilbereichen wurden die Beschränkungen des Abkommens jedoch ignoriert, um politischen Druck auf die Vertragspartner aufzubauen. Auch wurden die Beschaffungsversuche von proliferationsrelevanten Gütern zur stetigen Verbesserung der vorhandenen Raketen- und Trägertechnologie in nahezu unverändertem Ausmaß fortgeführt.

Auch Pakistan betreibt ein umfangreiches Nuklear-/Trägertechnologieprogramm und ist weiterhin bemüht, dieses auszubauen bzw. zu modernisieren, um gegenüber dem „Erzfeind“ Indien ein ernstzunehmendes Abschreckungspotenzial zu erhalten. Obwohl Pakistan technisch weitgehend autark ist, müssen einige Schlüsselkomponenten (u.a. Steuerungstechnik) im Ausland beschafft werden.

4. Elektronische Angriffe

Die Digitalisierung und die Vernetzung im Bereich der Informationstechnik machen weltweit riesige Fortschritte. Neben vielen Vorteilen ergeben sich hieraus allerdings auch ernstzunehmende Risiken und Gefahren, mit denen Behörden, Unternehmen und die Bevölkerung konfrontiert werden.

- So haben sich elektronische Angriffe zu einer wichtigen Methode der Informationsgewinnung für fremde Nachrichtendienste entwickelt und ergänzen als zusätzliche Informationsquelle die klassischen nachrichtendienstlichen Mittel wie z.B. den Einsatz menschlicher Quellen.

Die Gründe liegen vorwiegend in der relativ kostengünstigen und risikofreien Durchführungsmöglichkeit. Auch eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit verbunden mit einer Erkenntnisgewinnung in Echtzeit sprechen für diese Methode. Weitere Vorteile für die Angreifer sind die schwierige Rückverfolgung der Angriffe und deren schlechte Erkennbarkeit.

2019 stiegen die Anzahl und die Qualität der Cyberangriffe gegen staatliche Einrichtungen, Parteien und Wirtschaftsunternehmen erneut an. Hauptziele im Bereich der Wirtschaft waren Unternehmen aus den Bereichen Fahrzeug-/Maschinenbau, Rüstung, Atomkraft, Energie sowie Luft- und Raumfahrt. Aber

auch Universitäten und Hochschulen standen im Fokus der Cyberattacken. Nach den bisher vorliegenden Analysen ist davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl der Elektronischen Attacken einen staatlich gelenkten, nachrichtendienstlichen Hintergrund hat.



Die zur Durchführung der Angriffe erforderliche Infrastrukturen, die Qualität und die Zielrichtung deuten in den meisten Fällen auf eine chinesische, russische oder iranische Urheberschaft hin.

Neben der Informationsgewinnung beobachteten die Verfassungsschutzbehörden in 2019 auch Manipulationsversuche durch Cybersabotageangriffe gegen die Betreiber „Kritischer Infrastrukturen“, die erhebliche Auswirkungen auf das Gemeinwesen haben könnten.

5. Prävention

Ein wesentlicher Teil des präventiven Wirtschaftsschutzes wird durch die Sensibilisierung und Beratung von Behörden, Unternehmen und wissenschaftlichen Einrichtungen ausgefüllt. Gerade kleine und mittelständige Unternehmen verfügen häufig im Hinblick auf Firmensicherheit weder über die not-

wendigen personellen, noch über die finanziellen Ressourcen. Sie unterschätzen nach den Erfahrungen der Verfassungsschutzbehörden oft die möglichen Risiken für ihr Unternehmen. Diese Fehleinschätzung kann unter Umständen existenzielle Folgen haben. Die Abteilung Verfassungsschutz des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport unterstützt daher saarländische Firmen und Forschungseinrichtungen, bei denen aufgrund von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen bekannt ist, dass sie möglicherweise im Zielspektrum fremder Nachrichtendienste stehen könnten, durch Beratung. Dabei werden Vorgehensweisen und potenzielle Gefahren durch Wirtschaftsspionage thematisiert, Schutzmaßnahmen erörtert sowie Verhaltensregeln bei Geschäftsreisen in Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken anhand von Beispielen verdeutlicht. Insbesondere saarländische Firmen, die geschäftliche Kontakte nach China, in die GUS-Staaten und in den Iran unterhalten, werden über Spionagerisiken und die bekannt gewordenen Methoden fremder Nachrichtendienste aufgeklärt. In diesem Zusammenhang werden auch die im Verfassungsschutzverbund einheitlich erstellten Broschüren „Wirtschaftsspionage - Risiko für Ihr Unternehmen“ und „Proliferation“ sowie Merkblätter mit Sicherheits- und Verhaltensweisen, z.B. bei Geschäftsreisen, ausgehändigt. Seitens des Verfassungsschutzverbundes ist beabsichtigt, zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsschutz-

zes den Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren. Ziel ist die Stärkung der Vertrauenskultur und die Etablierung eines wechselseitigen Informationsaustausches. Letztlich soll dadurch die Bereitschaft der Unternehmen geweckt werden, eigeninitiativ Spionageverdachtsmomente an die zuständige Verfassungsschutzbehörde zu melden. Hierzu wurden verschiedene Projekte angestoßen, die eine gemeinsame Bearbeitung der Thematik von Sicherheitsbehörden, dem Bundesverband der Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW) und der Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft (ASW) sicherstellen sollen.

- Das Kernprojekt dieser Zusammenarbeit stellt die Internetplattform „Initiative Wirtschaftsschutz“ dar. Über dieses Portal können auch verschiedene Informationsbroschüren und das neu erstellte „Handbuch Wirtschaftsschutz“ heruntergeladen werden, das den Sicherheitsverantwortlichen in Unternehmen Handlungsempfehlungen zur Konzeption einer umfassenden Firmensicherheitsstruktur bietet.

Bei der Prävention darf der öffentliche Bereich nicht ausgespart bleiben: Spionageangriffe gefährden Personen aus Politik und Verwaltung bei Reisen in kritische Staaten in gleicher Weise wie Wirtschaftsvertreter. Zudem nutzen Nachrichtendienste die Informationsfülle in

sozialen Netzwerken zur Vorbereitung von Angriffen, die sowohl in der realen als auch in der digitalen Welt erfolgen können.

So konnte beispielsweise festgestellt werden, dass über die Karriereplattform „LinkedIn“ elektronisch tausende Anfragen mit „Fake-Profilen“ von chinesischen Nachrichtendiensten an Ministerialbeamte, EU-Abgeordnete, Parlamentarier, Offiziere, Politikberater und Studenten verschickt wurden. Ziel war häufig der Aufbau eines virtuellen Kontakts, der in einigen Fällen in realweltliche Beziehungen übergeleitet wurde; Ziel war die Anwerbung geeigneter Personen als Quellen des chinesischen Nachrichtendienstes. In einigen Fällen waren auch Saarländer betroffen. Deshalb müssen zunehmend auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der saarländischen Landesverwaltung oder in den Landtagsfraktionen und Abgeordnete des saarländischen Landtages in Sensibilisierungsmaßnahmen einbezogen werden.



Registeran-
hang,
Bildnachweis,
Verfassungs-
schutzgesetz

Registeranhang

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Lagebild Verfassungsschutz genannten extremistischen Organisationen bzw. Gruppierungen aufgeführt, die im Berichtszeitraum im Saarland strukturell vertreten oder aktiv waren.

Organisation/Gruppierung	Seitenzahl
Rechtsextremismus	16
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	23
„Freie Bürger Union“ (FBU) Landesverband Saar	24
Partei „Die Rechte - Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz“	27
Partei „Der Dritte Weg“	27
„Saarländische Unterstützerguppe von Ein Prozent“	29
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)/„IBD Sympathisantenkreis Saar / Regionalgruppe Saar“	29
„Hammerskins“ (HS)	30
Linksextremismus	35
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	40
„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	42
„REBELL“	37
„Antifa Saar – Projekt AK“	45
„Antifa Nord-Westsaar“	45
„Solidarische Rose“	46
Ausländerextremismus	50
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK)	53
„Ülkücü-Bewegung“	60
„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)	61
Islamismus/Islamistischer Terrorismus	71
„Islamischer Staat“ (IS)	71

Bildnachweis

Seite 13	www.pinterest.com
Seite 23	www.npd.de
Seite 30	www.wikiwand.com
Seite 40	http://sozialismuss.de/dkp
Seite 43	www.mlpd.de
Seite 45	http://antifa-saar.org
Seite 46	www.facebook.com
Seite 53	http://de.wikipedia.org
Seite 60	http://de.wikipedia.org
Seite 60	http://de.wikipedia.org
Seite 61	http://turkfederasyon.com
Seite 65	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 66	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 67	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 67	Ratgeber „Islamismus erkennen“, Bayerisches Landesamt für Verfassungsschutz
Seite 69	IS Propagandamagazin „Rumiyah“
Seite 73	http://de.wikipedia.org
Seite 78	www.bfv.de
Seite 79	http://pixabay.com

Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)

Gesetz Nr. 1309 - Saarländisches Verfassungsschutzgesetz (SVerfSchG)
vom 24. März 1993

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. April 2018 (Amtsbl. I S. 332).
Fundstelle: Amtsblatt 1993, S. 296

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit und Organisation
- § 3 Beobachtungsaufgaben
- § 4 Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Zweiter Abschnitt: Befugnisse

- § 7 Verarbeitung von Informationen
- § 8 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 9 Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen
- § 10 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien
- § 11 Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien
- § 12 Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten
- § 13 Personenbezogene Daten über Minderjährige
- § 14 Dateianordnungen

Dritter Abschnitt: Informationsübermittlung

- § 15 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15a Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde
- § 15b Weitere Auskunftsverlangen
- § 16 Registereinsicht
- § 17 Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlungsverbote
- § 20 Nachberichtspflicht

Vierter Abschnitt: Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

Fünfter Abschnitt: Parlamentarische Kontrolle

§ 22 Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

§ 23 Zusammensetzung und Verfahren

§ 24 Befugnisse

§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

§ 26 Eingaben

Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 27 (aufgehoben)

§ 28 Einschränkung von Grundrechten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.

§ 2

Zuständigkeit und Organisation

(1) Verfassungsschutzbehörde ist das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes werden von einer Abteilung wahrgenommen, die nicht in einer für die Polizei zuständigen Abteilung eingegliedert oder mit Polizeidienststellen organisatorisch verbunden werden darf (Abteilung für Verfassungsschutz).

(2) Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu. Es kann die Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

(3) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Saarland nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

§ 3

Beobachtungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich

des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland.

5. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

Die Beobachtung erfolgt durch gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über die in Satz 1 genannten Bestrebungen und Tätigkeiten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1, 3 und 5 legt der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz nach Unterrichtung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport die Beobachtungsobjekte fest.

(2) Die Abteilung für Verfassungsschutz unterrichtet den Minister für Inneres, Bauen und Sport regelmäßig und umfassend über ihre Auswertungsergebnisse. Ziel der Unterrichtung ist, die Landesregierung in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 zutreffend zu beurteilen und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Die Unterrichtung dient auch der Aufklärung der Öffentlichkeit durch die Verfassungsschutzbehörde über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1.

§ 4

Aufgaben bei der Sicherheitsüberprüfung

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt auf Ersuchen der zuständigen öffentlichen Stellen mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen

beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen, die im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftig sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte. Für die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen nach Satz 1 gilt das Saarländische Sicherheitsüberprüfungsgesetz.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;

4. Bestrebungen und Tätigkeiten Organisierter Kriminalität die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder

b) unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestre-

bungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder auf Grund ihrer Wirkungsweise sonst geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihrer Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(3) Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

§ 6

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Eine Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde ist unzulässig, wenn ihr Ziel auf eine andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise erreicht werden kann. Die Maßnahme darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich Anhalts-

punkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

Zweiter Abschnitt Befugnisse

§ 7

Verarbeitung von Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Voraussetzung für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aufgabenerfüllung nach § 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten aus allgemein zugänglichen Quellen erheben, um zu prüfen, ob tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Ist zum Zwecke der Informationserhebung die Übermittlung personenbezogener Daten notwendig, ist sie nur nach Maßgabe des § 6 zulässig.

(4) Werden Informationen durch Befragung offen erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. Der Befragte ist auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 8

Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden, Gegenstände und Instrumente, die unmittelbar der heimlichen Informationsbeschaffung dienen (nachrichtendienstliche Mittel), anwenden. Zulässig sind insbesondere der Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, das Anwerben und Führen gegnerischer Agenten, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht auf die Gründung von Vereinigungen abzielen oder eine steuernde Einflussnahme zum Inhalt haben. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift abschließend zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung des Einsatzes dieser Mittel regelt. Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Ministers für Inneres, Bauen und Sport. Die Behörden des Landes sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(2) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen, für sie oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 bestehen,

2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme auf Grund bestimmter Tatsachen unumgänglich erscheint, um auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 zu gewinnen,

3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen und gesichert werden können oder

4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten oder solche der Organisierten Kriminalität erforderlich ist.

Außer in den Fällen des Satzes 1 ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und des § 3 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), geändert durch das Gesetz vom 9. Januar 2002 (BGBl. I S. 361), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

(3) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes in Abwesenheit einer für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Person ist nur zulässig, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr unerlässlich ist und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist nicht zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden; dieser Kernbereich umfasst auch das Berufsgeheimnis der in den §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträger.

Wird bei der Maßnahme erkennbar, dass Äußerungen erfasst werden, die

dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist die Informationserhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen. Soweit aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung stammende Informationen bereits erhoben und gespeichert worden sind, sind diese unverzüglich zu löschen. Informationen, bei denen sich nach Auswertung herausstellt, dass sie dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen. Bestehen Zweifel, ob erhobene Informationen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Informationen herbeizuführen. Die Tatsachen der Erhebung, Speicherung und Löschung kernbereichsrelevanter Informationen sind ohne Hinweis auf den tatsächlichen Inhalt der Informationen zu dokumentieren. Im Falle der Unterrichtung ist die betroffene Person auch über die Tatsache der Erhebung, Speicherung und Löschung von Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu unterrichten.

(4) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Maßnahmen nach Absatz 3 sind in Wohnungen anderer Personen nur zulässig, wenn aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich dort aufhält und Maßnahmen in Wohnungen des Verdächtigen allein zur Erforschung des Sachverhalts nicht möglich sind. Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel ist jedoch gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach §§ 53 , 53a der Strafprozessordnung hat, nur zulässig, wenn die Person selbst Verdächtiger im Sinne des Satzes 1 ist und die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung auch durch den Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter getroffen werden; in diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. der Name und die Anschrift der Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich,
2. die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme und

4. die wesentlichen Gründe der Entscheidung.

Soweit die Anordnung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz oder seines Vertreters nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Anordnungen sind auf längstens einen Monat zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht eines Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde, der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Saarbrücken.

(6) Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz in diesem Bereich tätigen Personen bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung für Verfassungsschutz. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse zu Zwecken der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Absatz 5 Satz 9 gilt entsprechend.

(7) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer einsetzen, wenn die Durchführung der Maßnahme ansonsten nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Personenbezogene Informationen Dritter dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Diese Informationen dürfen über den Informationsabgleich zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer hinaus nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, sobald die gesuchten Nummern ermittelt sind. Für das Verfahren gilt § 15a Abs. 1 entsprechend.

(8) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach den Absätzen 3, 6 und 7 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Für die Speicherung und Löschung der durch Maßnahmen nach den Absätzen 3

und 6 erlangten personenbezogenen Daten der von Maßnahmen nach Absatz 3 Betroffenen gilt § 4 Absatz 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes bezüglich der Prüf-, Kennzeichnungs- und Lösungsfristen entsprechend. Für die nachträgliche Information des Betroffenen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Bei Maßnahmen nach Absatz 3 bedarf eine weitere Zurückstellung der Information eines Betroffenen entsprechend § 12 Absatz 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes der richterlichen Zustimmung. Dem Gericht sind die Gründe mitzuteilen, die einer Mitteilung an den Betroffenen entgegenstehen. Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes vierteljährlich über die nach den Absätzen 3, 6 und 7 angeordneten Maßnahmen.

§ 9

Erhebung personenbezogener Daten über unverdächtige Personen

(1) Über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 nachgehen, dürfen personenbezogene Daten ohne deren Einwilligung nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und Satz 2 gezielt erhoben werden. Einer Einwilligung bedarf es ferner nicht bei Personen, die Zielpersonen fremder Nachrichtendienste sind, und bei gefährdeten Personen.

(2) Fallen bei einer zulässigen Informationserhebung auch personenbezogene Daten über Personen an, bei denen auch unter Berücksichtigung der angefallenen Informationen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht im Sinne des Absatzes 1 vorliegen, dürfen sie von der Verfassungsschutzbehörde nur unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen genutzt werden.

§ 10

Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Zur Aufgabenerfüllung nach § 3 dürfen personenbezogene Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

(2) In Dateien gespeicherte personenbezogene Daten müssen aktenmäßig belegbar sein.

§ 11

Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten in Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden;

3. zu sperren, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; gesperrte personenbezogene Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information zu löschen, es sei denn, der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz trifft zur Beobachtung der Organisierten Kriminalität, der gewalttätigen Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungsmaßnahmen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

(3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke genutzt werden.

§ 12

Berichtigung, Vernichtung und Sperrung personenbezogener Daten in Akten

(1) Stellt die Verfassungsschutzbehörde fest, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind oder wird ihre Richtigkeit von dem Betroffenen bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten in Akten zu vernichten, wenn es im Einzelfall feststellt, dass ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden; in diesem Falle sind die personenbezogenen Daten zu sperren und dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen übermittelt werden. Die Vernichtung unterbleibt auch, wenn die personenbezogenen Daten von anderen, die zur Aufgabenerfüllung noch benötigt werden, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Falle sind sie zu sperren und entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Für Akten, die zu einer bestimmten Person geführt werden, gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

§ 13

Personenbezogene Daten über Minderjährige

Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht in Dateien gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind. Für Akten, die zu einer minderjährigen Person geführt werden, gelten die vorstehenden Prüfungs- und Lösungsfristen entsprechend.

§ 14

Dateianordnungen

(1) Die Verfahrensbeschreibung nach § 9 Abs. 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes sowie Überprüfungsfristen sind für jede automatisierte Datei in einer Dateianordnung zusammenzufassen. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor ihrem Erlass anzuhören.

(2) In der Dateianordnung über automatisierte personenbezogene Textdateien ist die Zugriffsberechtigung auf Personen zu beschränken, die unmittelbar mit Arbeiten in dem Gebiet betraut sind, dem die Textdateien zugeordnet sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

Dritter Abschnitt Informationsübermittlung

§ 15

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Gerichte hinsichtlich ihrer Register übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Beobachtungsaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Die Staatsanwaltschaften des Landes und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 2 übermittelten personenbezogenen Daten und die dazu gehörenden Unterlagen findet § 4 Abs. 1 bis 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen, mit Ausnahme der Gerichte, soweit sie kein Register führen, sind auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen, ihnen bekannt gewordenen Informationen verpflichtet. Ein Ersuchen kann nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine den Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die Verfassungsschutzbehörde hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben erforderlich sind.

§ 15a

Auskünfte an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskünfte gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2097), zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 einholen. Über das Einholen der Auskünfte entscheidet der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz oder sein Vertreter auf Antrag. Der Antrag ist durch einen Beamten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu stellen und zu begründen. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport unterrichtet die G 10-Kommission (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung des Artikel 10-Gesetzes, Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes und anderer Gesetze) über die Entscheidung vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann der Minister für Inneres, Bauen und Sport den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen.

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der G 10-Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der Minister für Inneres, Bauen und Sport unverzüglich aufzuheben.

§ 15b

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur im Einzelfall Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Absatz 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 Telekommunikationsgesetz), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (§ 113 Absatz 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz) sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 15a Absatz 1 entsprechend.

(4) Die betroffene Person ist in den Fällen von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

§ 16 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichteter Vorbereitungshandlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 oder zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 von öffentlichen Stellen geführte Register einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, oder

2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden und eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht. Die durch die Maßnah-

me nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes anderweitig verwendet werden.

(3) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Betroffenen, auf die sich die für eine weitere Verwendung erforderlichen personenbezogenen Daten beziehen, hervorgehen. Die Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 17

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen, die nicht personenbezogen sind, an deutsche und ausländische Behörden und öffentliche Stellen und an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Information zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an deutsche Behörden und öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger die Informationen zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit, der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt den Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeien von sich aus die ihm bekannt gewordenen Informationen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten erforderlich ist. Delikte nach Satz 1 sind die in §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Tatverdächtigen oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte übermitteln, soweit die Bun-

desrepublik Deutschland dazu im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung eigener Aufgaben oder zur Wahrung von Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere auf Grund der Gefahr einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. Die Übermittlung unterbleibt auch, sofern der Empfänger nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze des Übereinkommens des Europarates über den Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten vom 28. Januar 1981 (BGBl. 1985 II S. 539) oder vergleichbare Regelungen getroffen hat.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den Absätzen 2 bis 5 aktenkundig zu machen. In der entsprechenden bei der Verfassungsschutzbehörde geführten Datei ist die Datenübermittlung zu vermerken. Die Übermittlung von Informationen an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist nur im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz zulässig.

(7) Eine Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist zulässig, wenn es zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unumgänglich ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke der Informationserhebung nach § 7 Abs. 3 übermittelt werden. Die Verfassungsschutzbehörde führt über die Übermittlung personenbezogener Daten einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, ihre Veranlassung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(8) Vor jeder Informationsübermittlung ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zu Grunde zu legen. Erkennbar unvollständi-

ge Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Auszüge aus Textdateien dürfen nicht ohne die dazugehörigen erläuternden Unterlagen übermittelt werden.

(9) Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Die Verfassungsschutzbehörde hat den Empfänger auf die Zweckbindung hinzuweisen und sich vorzubehalten, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der personenbezogenen Daten zu bitten.

§ 18

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse von Betroffenen überwiegen.

(2) Der Öffentlichkeit sind die Gesamtzahl der Bediensteten sowie die Stellenübersicht der Verfassungsschutzbehörde, die Gesamtzahl der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gespeicherten Personendatensätze und die Summe der für die Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Haushaltsmittel bekannt zu geben.

§ 19

Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach den Vorschriften der §§ 15 bis 18 unterbleibt, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information, insbesondere aus der engeren Persönlichkeits-sphäre von Betroffenen, und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen.

(2) Personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

§ 20 Nachberichtspflicht

Erweisen sich Informationen nach ihrer Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zu einer anderen Bewertung der Informationen führen könnte oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Auskunftsrecht

§ 21 Auskunft an Betroffene

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Von der Auskunft können Angaben über die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen ausgenommen werden. Über personenbezogene Daten in Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, ist nur Auskunft zu erteilen, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Abwägung ergibt, dass das Auskunftsrecht des Antragstellers gegenüber den öffentlichen Interessen an der Geheimhaltung der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde oder einem überwiegenden Geheimhaltungsinteresse Dritter zurücktreten muss.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Antragsteller auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall fest, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines

Landes gefährdet würde, darf das Auskunftsrecht nur von dem Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern es nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

§ 22

Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes

Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der Kontrolle durch den Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes. Die Rechte des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben unberührt.

§ 23

Zusammensetzung und Verfahren

(1) Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes aus, insbesondere, weil es der entsendenden Fraktion nicht mehr angehört oder Mitglied der Landesregierung geworden ist, ist unverzüglich ein neues Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Jedes Mitglied kann die Einberufung und Unterrichtung des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes verlangen. Die Beratungen des Ausschusses für Fragen des Verfassungsschutzes sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Ausschuss bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Ausschusses eingesehen werden. Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 24 Befugnisse

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, über Vorgänge von besonderer Bedeutung und auf Verlangen des Ausschusses über Einzelfälle. Der Ausschuss hat Anspruch auf diese Unterrichtung. Er kann von der Verfassungsschutzbehörde alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateieinsichten sowie Stellungnahmen verlangen sowie einzelne Bedienstete der Verfassungsschutzbehörde hören. Der Minister für Inneres, Bauen und Sport kann einem bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn es im Einzelfall die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erheblich gefährden würde.

§ 25 Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

(1) Der Ausschuss für Fragen des Verfassungsschutzes hat auf Antrag eines Mitgliedes im Einzelfall den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu beauftragen, im Rahmen seines Aufgabenbereiches und seiner Befugnisse nach dem Saarländischen Datenschutzgesetz Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die die Verfassungsschutzbehörde betreffen, nachzugehen und dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Ermittlungen zu berichten.

(2) Wird der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 21 Abs. 3 tätig, so kann er den Ausschuss von sich aus unterrichten, wenn sich im Einzelfall Beanstandungen ergeben, eine Auskunft an den Betroffenen aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

§ 26 Eingaben

Eingaben einzelner Bürger über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitgliedes Petenten und Auskunftspersonen zu hören. Die Rechte des Ausschusses für Eingaben bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt
Schlussvorschriften

**§ 27
(aufgehoben)**

**§ 28
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 16 der Verfassung), das Recht auf Schutz der persönlichen Daten (Artikel 2 der Verfassung) und das Recht auf Gewährleistung des Brief-, Post-, Telegrafien- und Fernsprechgeheimnisses (Artikel 17 der Verfassung) eingeschränkt.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Ministerium für
Inneres, Bauen und Sport
Franz-Josef-Röder-Str.21
66119 Saarbrücken

Email:
lagebild-verfassungsschutz@
innen.saarland.de

www.innen.saarland.de
f /innen.saarland

- Ministerium für
Inneres, Bauen
und Sport